

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (Ärztekammernreform-Novelle)

Das Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBI. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Gesundheitsreformgesetz 2005, BGBI. I Nr. 179/2004, sowie die Kundmachung BGBI. I Nr. 24/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 71 samt Überschrift lautet:

„Kurien

§ 71. (1) In den Ärztekammern sind eingerichtet:

1. die Kurie der angestellten Ärzte (Abs. 2) sowie
2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte (Abs. 3).

(2) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an:

1. Ärzte, die ihren Beruf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sowie
2. Ärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben und zusätzlich freiberuflich in einem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger, das sich nicht auf kurative Tätigkeiten bezieht, tätig sind, sofern sie keine Erklärung im Sinne des Abs. 4 abgegeben haben.

(3) Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an:

1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte, Wohnsitzärzte und persönlich haftende ärztliche Gesellschafter einer Gruppenpraxis,
2. Vertragsärzte einer Gebietskrankenkasse oder von zumindest zwei anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, unabhängig davon, ob sie ihren ärztlichen Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sowie
3. Ärzte, die freiberuflich in einem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger, das sich auf kurative Tätigkeiten bezieht, tätig sind und die ihren ärztlichen Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 5 vorliegt.

(4) Ein Arzt gemäß Abs. 2 Z 2 ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum siebenten Tag vor dem Tag der Wahlausstellung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

(5) Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 3 ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum siebenten Tag vor der Wahlausstellung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will.

(6) Die Ärztekammer hat rechtzeitig vor der Wahlausstellung, spätestens aber acht Wochen vorher, den Mitgliedern ihre Zuordnung zu den Kurien bekannt zu geben und sie über allfällige Möglichkeiten, durch Erklärung ihre Kurienzuordnung zu ändern, zu informieren.

(7) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Kurie angehören. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienzugehörigkeit.“

2. § 73 lautet:

„§ 73. (1) Organe der Ärztekammern sind:

1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80),
2. der Kammervorstand (§ 81),
3. der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 83),
4. die Kurienversammlungen (§ 84),
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 85),
6. das Präsidium (§ 86),
7. die Erweiterte Vollversammlung (§§ 80a und 80b),
8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113) sowie
9. der Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113).

(2) Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner. Darüber hinaus kann die Satzung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten vorsehen, wobei festzulegen ist, dass zum Vizepräsidenten nur wählbar ist, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.“

3. § 74 Abs. 1 lautet:

„§ 74. (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte fest. Der Wahlkommission obliegt die Verteilung der Kammeräte auf die Kurienversammlungen unter Berücksichtigung der Zahl der eine Woche vor dem Stichtag eingetragenen jeweiligen Kurienangehörigen.“

4. § 76 Z 3 lautet:

„3. die Wahl des Vizepräsidenten gemäß § 73 Abs. 2,“

5. § 79 lautet:

„§ 79. (1) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten. Als Präsident gilt gewählt, wer

1. die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
2. zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

(2) Sieht die Satzung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten gemäß § 73 Abs. 2 vor, ist dieser durch die Vollversammlung aus dem Kreis der Kammeräte jener Kurienversammlung zu wählen, der der Präsident nicht angehört. Als Vizepräsident gilt gewählt, wer

1. die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
2. zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

(3) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden.

(4) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Kammerräten vor jeder ordentlichen Vollversammlung, spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten gemäß § 80, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, die durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als

angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(6) Der Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kammerräte. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden.

(7) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.“

6. § 80 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben der Vollversammlung

§ 80. Der Vollversammlung obliegt

1. die Anordnung der Wahl in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
2. die Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten, sofern ein solcher in der Satzung vorgesehen ist (§ 73 Abs. 2),
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 81 Abs. 1),
4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
5. die Erlassung einer Umlagenordnung,
6. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurienversammlungen bestellt werden,
7. die Erlassung der Satzung,
8. die Erlassung der Geschäftsordnung sowie
9. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer.“

7. § 81 samt Überschrift lautet:

„Kammervorstand

§ 81. (1) Der Kammervorstand besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. den Vizepräsidenten,
3. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der angestellten Ärzte,
4. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie
5. weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten, Mitgliedern.

Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß Z 5 hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen. Für jene Kurie, der ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident angehört, wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß Z 5 jedoch um eins reduziert.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist der Vorsitzende ein Zahnarzt, so hat sein Stellvertreter an den Sitzungen teilzunehmen. Ist auch dieser ein Zahnarzt, so hat der Verwaltungsausschuss aus seiner Mitte aus dem Kreis der Ärzte einen Vertreter für den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(3) Der Kammervorstand wählt weiters in seiner Eröffnungssitzung aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.

(4) Die Funktionsperiode des Kammervorstandes endet mit der Konstituierung des neu bestellten Kammervorstandes.

(5) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten.

(6) Dem Kammervorstand obliegt die Durchführung der der Ärztekammer gemäß § 66 dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:

1. Angelegenheiten, die den Kooperationsbereich im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBI. I Nr. 73/2005, betreffen, sowie
2. die Kurienangelegenheiten, die der Präsident gemäß § 83 Abs. 5 dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegt.

Der Kammervorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(7) Den Vorsitz bei den Beratungen des Kammervorstandes führt der Präsident. Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmabstimmungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmabstimmung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

(8) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, können die Geschäfte des Kammervorstandes vom Präsidium besorgt werden.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte (Abs. 1 Z 5) aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt.

(10) Auf die Protokollführung bei den Sitzungen des Kammervorstandes ist § 79 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

8. § 83 lautet:

„§ 83. (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen (§ 84) die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschluss

1. die Kompetenz der Kurienversammlung überschreitet,
2. rechtswidrig zustande gekommen ist oder
3. binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren gemäß Abs. 3 eingeleitet wird.

(3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechte Angelegenheiten betreffen.

(4) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(5) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Kammervorstandes oder einer Kurienversammlung bzw. welcher Kurienversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurienversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.

(6) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

(7) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Kammervorstandes und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

(9) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten und einem von ihr gewählten Vizepräsidenten das Vertrauen entziehen. Hierzu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der Vizepräsident in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiter zu führen. Wird allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(11) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurienversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch nur Stimmrecht in der Kurienversammlung, der er angehört. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurienversammlungen setzen.“

9. § 84 Abs. 1 bis 3 erster Satz lautet:

„§ 84. (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen.

(2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Abteilung oder einer anderen Organisationseinheit einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt zum zweiten Stellvertreter zu wählen. In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstandes (§ 81 Abs. 1 Z 5). Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 85 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurienversammlung § 79 Abs. 5 sinngemäß. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.“

(3) Der Kurienversammlung der angestellten Ärzte obliegen im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte und unbeschadet § 81 Abs. 6 letzter Satz nachfolgende Aufgaben, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974) und der Personalvertretungen unberührt bleiben.“

10. § 84 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß den §§ 32 und 35,“

11. § 84 Abs. 4 Einleitungssatz lautet:

„(4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte und unbeschadet § 81 Abs. 6 letzter Satz nachfolgende Aufgaben:“

12. In § 84 Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge „gemeinsam mit dem Präsidenten“.

13. In § 84 Abs. 4 Z 7 wird das Wort „Notdienstes“ durch die Wortfolge „Not- und Bereitschaftsdienstes“ ersetzt.

14. § 84 Abs. 4 Z 9 lautet:

„9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33,“

15. § 85 lautet:

„§ 85. (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft zumindest viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmannfunktion ein.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen (§ 83 Abs. 2).

(3) Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird beiden Stellvertretern das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über Nachwahlen und Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.“

16. § 86 samt Überschrift lautet:

„Präsidium“

§ 86. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidium obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie
2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(4) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidiums sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.“

17. § 121 Abs. 8 bis 10 lautet:

„(8) Dem Präsidenten steht die Hälfte des auf die von ihm vertretene Ärztekammer fallenden Stimmgewichtes zu. Ist der Präsident verhindert, so wird er von einem Vizepräsidenten seiner Ärztekammer in der Reihenfolge vertreten, die die Satzung der jeweiligen Ärztekammer bestimmt. Die zweite Hälfte des auf die jeweilige Ärztekammer fallenden Stimmgewichtes wird auf die Landeskurienobmänner im Verhältnis der von ihnen vertretenen Kurienmitglieder aufgeteilt. Ist der Kurienobmann verhindert, so wird er von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge gemäß § 85 Abs. 1 vertreten.

(9) Der Wertung des Stimmengewichtes der Vertretungen der einzelnen Ärztekammern sind jene Zahlen zugrunde zu legen, die aus der von der Österreichischen Ärztekammer zu führenden Ärzteliste am siebenten Tag vor dem Tag der Beschlussfassung ersichtlich sind.

(10) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidium (§ 128) besorgt werden.“

18. § 121 Abs. 11 entfällt.

19. § 122 Z 1 lautet:

„1. die Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und des stellvertretenden Finanzreferenten, jeweils aus dem Kreis der Präsidenten der Ärztekammern,“

20. § 123 lautet:

„§ 123. (1) Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer besteht aus den Präsidenten der Ärztekammern sowie den Bundeskurienvörmännern und ihren beiden Stellvertretern. Im Falle seiner Verhinderung ist der Präsident einer Ärztekammer berechtigt, aus dem Kreis seiner Vizepräsidenten einen Stellvertreter namhaft zu machen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 118 dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:

1. Angelegenheiten, die den Kooperationsbereich im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, sowie
2. die Erstattung einer koordinierenden Empfehlung in Kurienangelegenheiten, die der Präsident gemäß § 125 Abs. 7 vorlegt.

(4) Der Vorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von Zweidritteldel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(5) Der Vorstand ist mindestens sechsmal pro Jahr einzuberufen. Hinsichtlich der Besorgung von dringenden Geschäften ist § 81 Abs. 8, hinsichtlich der Protokollführung § 79 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

21. § 125 lautet:

„§ 125. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes, insbesondere durch Koordinierung der Bundeskurienvörmänner, zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundeskurienvörmänner, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Der Präsident, ein Vizepräsident sowie der Finanzreferent und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Präsidenten der Ärztekammern in je einem Wahlgang für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierbei sind der Präsident, ein Vizepräsident, der Finanzreferent und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Präsidenten, des zu wählenden Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und dessen Stellvertreters keine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmen-Gleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(3) Die Obmänner der Bundeskurienvörmänner sind Vizepräsidenten.

(4) Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Österreichischen Ärztekammer, die eine finanzielle Angelegenheit betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen. Die Vertretung der Österreichischen Ärztekammer in Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, an denen diese beteiligt ist, erfolgt durch den Präsidenten auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe, wobei der Finanzreferent beratend beizuziehen ist. Sofern der Präsident und der Finanzreferent derselben Kurie angehören, muss zusätzlich zu diesen ein Mitglied der anderen Kurie beratend beigezogen werden.

(5) Geschäftsstücke der Bundeskurienvörmänner sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschluss

1. die Kurienkompetenzen übersteigt,
2. rechtswidrig zustande gekommen ist oder
3. binnen zwei Wochen nach Vorlage das Verfahrens gemäß Abs. 6 eingeleitet wird.

(6) Dem Präsidenten sind alle Bundeskurienbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen. Der Präsident kann von seinem Recht innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(7) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Bundeskurie bzw. welcher Bundeskurie fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Bundeskurie dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierende Empfehlung vorlegen.

(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten:

1. von dem von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten,
2. vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident nicht angehört,
3. vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Präsidenten einer Ärztekammer, der keine Funktion gemäß Z 1 bis 3 innehat, über.

(9) Endet die Funktion des Präsidenten, des von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten, Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident einer Ärztekammer, so hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vor Ablauf der Funktionsdauer für die restliche Dauer erneut einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, den Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten zu wählen.

(10) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bundesministers für Gesundheit und Frauen das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

(11) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der Vizepräsident in der festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiter zu führen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Monaten ab Vertrauensentzug abgehalten werden. Wird auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Präsident der Ärztekammern die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(12) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien mit Antrags- aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.

(13) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

(14) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums ein und führt den Vorsitz.“

22. § 126 Abs. 1 bis 3 erster Satz lautet:

„§ 126. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter der Kurienversammlungen der Ärztekammern bilden jeweils die Bundeskurie der angestellten Ärzte und der niedergelassenen Ärzte. Die Bundeskurien werden erstmals in der Funktionsperiode vom Präsidenten einberufen. Jede Bundeskurie wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Bundeskurienobmann sowie zwei Stellvertreter. In der Bundeskurie der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbstständig ausübenden Arztes zum Bundeskurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Bundeskurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Abteilung oder einer anderen Organisationseinheit einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt zum zweiten Stellvertreter zu wählen. In der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder approbierten Arztes zum Bundeskurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis

der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Wird bei der ersten Wahl des Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engeren Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmen-Gleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(2) Die Bundeskurie ist beschlussfähig, wenn die Obmänner oder zumindest ein Stellvertreter von mindestens sechs Landeskurien anwesend sind. Beschlüsse, mit denen dem Bundeskurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 127 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen ist für Beschlüsse der Bundeskurie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurie auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Österreichischen Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Der Bundeskurie der angestellten Ärzte obliegen, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der angestellten Ärzte berührt sind, im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte und unbeschadet § 123 Abs. 4 nachfolgende Aufgaben, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:“

23. § 126 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der niedergelassenen Ärzte berührt sind, im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte und unbeschadet § 123 Abs. 4 nachfolgende Aufgaben:“

24. In § 126 Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge „gemeinsam mit dem Präsidenten“.

25. § 126 Abs. 5 bis 7 lautet:

„(5) Bei Abstimmungen in den Bundeskurien stehen den Vertretern der einzelnen Landeskurienversammlungen zumindest zwei Stimmen zu. Das Stimmengewicht der Vertreter der einzelnen Landeskurienversammlungen erhöht sich

1. auf drei Stimmen bei 300 bis 599 Kurienangehörigen,
2. auf vier Stimmen bei 600 bis 899 Kurienangehörigen usw.

(6) Die der Landeskurienversammlung der angestellten Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der von der Landeskurienversammlung vertretenen Turnusärzte zur Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen, ihren Beruf ausschließlich selbständig ausübenden angestellten Ärzte auf den Landeskurienobmann und seinen ersten Stellvertreter verteilt werden. Die der Landeskurienversammlung der niedergelassenen Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte zur Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen Fachärzte auf den Landeskurienobmann und seinen ersten Stellvertreter verteilt werden.

(7) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.“

26. § 126 Abs. 8 entfällt.

27. § 127 erhält die Überschrift „Bundeskurienobmann und Stellvertreter“.

28. § 127 Abs. 1 lautet:

„§ 127. (1) Dem Bundeskurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte der Bundeskurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die Bundeskurie ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Bundeskurienobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Bundeskurie in die Obmannfunktionen ein.“

29. § 128 samt Überschrift lautet:

„Präsidium“

§ 128. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidium obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes sowie
2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(4) Für die gültige Beschlussfassung im Präsidium ist die Stimmabgabe von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums erforderlich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Dirimierungsrecht. Beschlüsse in Personalangelegenheiten sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vorzulegen. Alle anderen Beschlüsse sind vom Präsidenten ohne Verzug dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.“

30. § 128a Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß §§ 5a Z 3 und 39 Abs. 2,“

31. § 129 lautet:

„§ 129. (1) Zur medizinisch-fachlichen Beratung der Organe der Österreichischen Ärztekammer sowie zur Erstattung von medizinisch-fachlichen Gutachten an diese Organe, insbesondere auch in den Angelegenheiten der Qualitätssicherung, können Bundessektionen für die Turnusärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie für die Fachärzte errichtet werden. Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte können zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern gebildet werden.

(2) Mitglieder der Bundessektionen sind die Sektionsobmänner der jeweiligen Landessektionen. Mitglieder der Bundessektion Fachärzte sind außerdem die Bundesfachgruppenobmänner. Die Ärztekammern haben, sofern bei ihnen entsprechende Fachgruppen eingerichtet sind, in jede Bundesfachgruppe aus dem Kreis der Fachärzte eines Sonderfaches je ein Mitglied zu entsenden.

(3) Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für jede Bundessektion einen Obmann. Der zu wählende Obmann und der zu wählende Stellvertreter der Bundessektion Fachärzte dürfen nicht derselben Bundeskurie angehören.

(4) Nähere Vorschriften über die Bildung von Bundessektionen und Bundesfachgruppen bei der Österreichischen Ärztekammer sind durch die Satzung zu erlassen. In der Satzung ist insbesondere zu regeln:

1. der organisatorische Aufbau, die Bildung der Delegiertenversammlungen und das Stimmengewicht der Delegierten der einzelnen Ärztekammern,
2. die Zahl der Stellvertreter des Obmannes der Bundessektionen Turnusärzte sowie Ärzte für Allgemeinmedizin und der Bundesfachgruppen,
3. die Aufgabenkreise der Bundessektionen und der Bundesfachgruppen,
4. die Wahl der Organe sowie
5. die Deckung der Kosten.“

32. In § 132 Abs. 1 dritter Satz entfällt die Wortfolge „und die Art der Berufsausübung“.

33. § 132 Abs. 5 lautet:

„(5) Für Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. Rückständige Kammerumlagen können nach Ausstellung eines Rückstandsausweises durch den Präsidenten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingebbracht werden. Für rückständige Kammerumlagen kann die Umlagenordnung die Einhebung von Verzugszinsen vorsehen. Die Verzugszinsen können bis zu 8 vH p.a. betragen.“

34. § 208 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Einrichtungen, deren Träger keinen Antrag gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1987 geändert werden, BGBI. Nr. 461/1992,

oder einen solchen verspätet gestellt haben, gelten, sofern sie bis 31. März 2006 die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 9 Abs. 1 beantragen, für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin hinsichtlich jener Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer solchen Einrichtung in einem im Zeitraum 1. Jänner 1995 bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens gelegenen Zeitraum standen oder stehen und zugleich in die Ärzteliste als Turnusärzte eingetragen waren oder sind. Die Ausbildung in einer solchen Einrichtung darf bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens im Umfang zum Zeitpunkt des 1. Juli 2005 erfolgen.“

35. Nach § 221 (ÄrzteG 1998 idF der 7. Novelle, dzt. in Begutachtung) werden folgende §§ 222, 223 und 225 angefügt:

„§ 222. (1) Die Konstituierung der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ***/2005 hat bis spätestens zum Ablauf der zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2005 bestehenden Funktionsperiode zu erfolgen. Die Konstituierung der Organe der Österreichischen Ärztekammer erfolgt nach Konstituierung der Organe in allen Ärztekammern in den Bundesländern, spätestens bis 31. Juli 2007.

(2) Ab 1. Jänner 2006 bis zur Konstituierung der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer gemäß Abs. 1 verbleiben die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden ärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer in ihren Funktionen.

(3) Mit 1. Jänner 2006 scheiden die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden zahnärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer und aus diesen Funktionen aus.

§ 223. (1) Allfällige, aufgrund eines im Zeitraum 1. August 2005 bis 30. November 2006 gefassten Beschlusses auf Auflösung der Vollversammlung gemäß § 79 Abs. 6 notwendige, vorzeitige Wahlen in die Vollversammlung einer Ärztekammer in einem Bundesland sind mit der Maßgabe vorzubereiten und durchzuführen, dass

1. der Beschluss der Vollversammlung auf Anordnung der Wahlen frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Beschlusses gemäß § 79 Abs. 6 zu erfolgen hat und
2. die Funktionsperiode der neu gewählten Kammerräte und Organe zu jenem Zeitpunkt endet, zu dem die zum Zeitpunkt des 1. August 2005 bestehende Funktionsperiode ohne Beschlussfassung gemäß § 79 Abs. 6 geendet hätte.

(2) Die Ärztekammern in den Bundesländern haben einen gefassten Beschlusses auf Auflösung der Vollversammlung gemäß Abs. 1 im Wege der Österreichischen Ärztekammer der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen, nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

§ 225. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, ausgenommen § 208 Abs. 4, treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Bezugnehmend auf das mit 8. Juli 2005 im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des zahnärztlichen Berufes eingeleitete allgemeine Begutachtungsverfahren betreffend den Entwurf eines

- Bundesgesetzes über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs (Zahnärztekodex - ZÄG),
- Bundesgesetzes über die Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztekammergesetz - ZÄKG),
- Bundesgesetzes, mit dem das Dentistengesetz aufgehoben sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Rezeptpflichtgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert werden (Zahnärztereform-Begleitgesetz) sowie eines
- Bundesgesetzes, mit dem das Ärztekodex 1998 geändert wird (7. Ärztekodex-Novelle)

wäre nunmehr nach Abschluss des kammerinternen Meinungsbildungs- und Vorbereitungsprozesses, wie bereits im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des Entwurfs der 7. Ärztekodex-Novelle angekündigt, die mit dem Wegfall der Zahnärztekurien verbundene erforderliche Neustrukturierung der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen eines weiteren allgemeinen Begutachtungsverfahrens vorzustellen.

Inhalt:

Die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern erfordert Änderungen in den bestehenden Strukturen der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer, sodass eine entsprechende Reformierung des Ärztekammerrechts zu realisieren ist.

Alternativen:

Beibehaltung der von der Österreichischen Ärztekammer als unbefriedigend bezeichneten gegenwärtigen Strukturen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich des Kammerrechts wird durch das vorliegende Bundesgesetz Gemeinschaftsrecht nicht berührt, da keine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Regelung von Standesvertretungen bestehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern erfordert auch Änderungen in den bestehenden Strukturen der Ärztekammern, sodass eine entsprechende Reformierung des Ärztekammerrechts sowohl auf Ebene der Ärztekammern in den Bundesländern als auch auf Ebene der Österreichischen Ärztekammer zu realisieren ist.

Wesentliche Punkte dieser Kammerreform sind insbesondere:

- die Neufassung der Zuordnung der Ärzteschaft zur Kurie der angestellten Ärzte und zur Kurie der niedergelassenen Ärzte,
- die Adaptierung der Kompetenzen der Organe, insbesondere die Normierung einer subsidiären Generalkompetenz der Kammervorstände der Ärztekammern in den Bundesländern sowie des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer,
- die Schaffung der Möglichkeit der Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten durch die Vollversammlung auf Ebene der Ärztekammern in den Bundesländern sowie.

Im Hinblick auf den Begutachtungsentwurf der 7. Ärztegesetz-Novelle ist aus formal-legistischer Sicht anzumerken, dass die dort vorgeschlagenen Änderungen insofern unberührt bleiben, als im vorliegenden Entwurf nicht dieselben Paragraphen bzw. Absätze von Paragraphen des Ärztegesetzes 1998 einer Adaptierung unterzogen werden. Im Hinblick auf eine geordnete parlamentarische Behandlung ist im Rahmen der Erstellung der Regierungsvorlage eine Zusammenführung des Entwurfs der 7. Ärztegesetz-Novelle und des vorliegenden Entwurfs in Aussicht genommen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) sowie hinsichtlich der kammerrechtlichen Bestimmungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“) und auf Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG („berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen“).

Besonderer Teil

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich §§-Angaben auf den vorliegenden Entwurf.

Zu Z 1 (§ 71):

Der Formulierungsvorschlag zu § 71 geht auf die Vorarbeiten der Österreichischen Ärztekammer zurück und stellt, vor dem Hintergrund der geplanten Schaffung einer eigenen zahnärztlichen Interessenvertretung und damit dem Wegfall der Kurie der Zahnärzte, den Versuch einer angemessenen Zuordnung der Angehörigen des ärztlichen Berufes zu den verbleibenden Kurien der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte dar.

Wie bereits in der Stammfassung des Ärztegesetzes 1998 vorgesehen, soll die Kurienzuordnung der Ärzteschaft entsprechend ihrer spezifischen Interessen als angestellter Arzt oder niedergelassener Arzt grundsätzlich danach erfolgen, ob der Schwerpunkt der ärztlichen Berufsausübung im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen ärztlicher Tätigkeit als angestellter Arzt liegt.

Der Kurie der angestellten Ärzte sollen in diesem Sinne wie bisher jene Ärzte angehören, die ihren Beruf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben (§ 71 Abs. 1 Z 1), sodass jedenfalls auch alle Turnusärzte dieser Kurie zugeordnet sind.

Darüber hinaus sollen gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 jedoch auch jene Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte angehören, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben und zusätzlich freiberuflich tätig sind, wobei im Rahmen dieser freiberuflichen Tätigkeit allerdings keine Vertragsbeziehung zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger eingegangen werden darf, die sich auf kurative Tätigkeiten bezieht. Die Österreichische Ärztekammer hat in ihrer Begründung darauf hingewiesen, dass Verträge mit den Krankenfürsorgeanstalten, wie sie in den Bundesländern etwa für Landes- und Gemeindebedienstete sowie Pflichtschullehrer bestehen, daher nichts an der Zuordnung zur Kurie der angestellten Ärzte ändern. Ebenso soll das Eingehen eines Vertrages (auch mit einem Krankenversicherungsträger), mit dem die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen vereinbart wird, nichts an der Kurienzugehörigkeit ändern, da es sich bei solchen Tätigkeiten nicht um kurative Tätigkeiten handle.

Ärzte gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 haben jedoch gemäß § 71 Abs. 4 das Recht, in die Kurie der niedergelassenen Ärzte zu optieren.

Wie bisher sollen der Kurie der niedergelassenen Ärzte neben Ärzten, die ausschließlich freiberuflich tätig sind, die Wohnsitzärzte und persönlich haftenden ärztlichen Gesellschafter einer Gruppenpraxis angehören (§ 71 Abs. 2 Z 1).

Die in den Z 2 und 3 des § 71 Abs. 2 durch die Österreichische Ärztekammer vorgeschlagene Zuordnung weicht jedoch von der bestehenden Rechtslage ab:

Gemäß Z 2 sollen Vertragsärzte einer Gebietskrankenkasse oder von zumindest zwei anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, unabhängig davon, ob sie ihren ärztlichen Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören. Eine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage ist, dass der Abschluss zweier anderer Verträge (nicht mehr drei) für eine Zuordnung zur Kurie der niedergelassenen Ärzte ausreicht.

Von der Z 3 werden jene Ärzte erfasst, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit in einem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger stehen, wobei sich dieses auf kurative Tätigkeiten beziehen muss, und die ihren ärztlichen Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben. Diesen Ärzten kommt allerdings das Recht gemäß § 71 Abs. 5 zu, in die Kurie der angestellten Ärzte zu optieren.

Die Frist für die Ausübung des Optionsrechts gemäß § 71 Abs. 4 und 5 soll auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer um eine Woche verkürzt werden, sodass die diesbezügliche Frist nicht wie bisher am Tag vor der Wahlauszeichnung (Stichtag), sondern eine Woche davor enden soll.

Im Hinblick darauf, dass die Zuordnung der Angehörigen des ärztlichen Berufes zur Kurie der angestellten Ärzte und zur Kurie der niedergelassenen Ärzte vom Gesetzgeber durch die Heranziehung von auf in jede Richtung hin schlüssigen Kriterien, die den ärztlichen Tätigkeitsschwerpunkt nachvollziehbar ausweisen, eindeutig und abschließend zu regeln ist (vgl. etwa den Begriff der „kurativen Tätigkeit“ sowie Fragestellungen im Hinblick auf Ärzte mit Verträgen mit mehreren Krankenfürsorgeeinrichtungen, die auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig sind), wird von der Erstattung diesbezüglicher Stellungnahmen im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens, insbesondere von der ärztlichen Standesvertretung selbst, ausgegangen. In diesem Sinne wird jedenfalls auch für eine eindeutige Regelung der Zuordnung der Primärärzte zur Kurie der angestellten Ärzte Vorsorge zu treffen sein.

Zu Z 2 (§ 73):

Die Aufzählung der Organe in § 73 ist um die Erweiterte Vollversammlung (Z 7) zu ergänzen. Die diesbezügliche Regelung, insbesondere betreffend die Zusammensetzung und Aufgaben der Erweiterten Vollversammlung, wurde bereits im Begutachtungsentwurf der 7. Ärztegesetz-Novelle in einem neu eingefügten § 80a vorgestellt.

Darüber hinaus soll der Präsidialausschuss in Präsidium unbenannt werden (Z 6).

Nach geltender Rechtslage (§ 73 Abs. 2 Ärztegesetz 1998) sind in jeder Ärztekammer ein bis drei Vizepräsidenten zu wählen, sofern nicht in der Satzung vorgesehen ist, dass die Kurienobmänner die Funktion der Vizepräsidenten ausüben. Die Anzahl der Vizepräsidenten ist durch die Satzung festzulegen.

Hinkünftig sollen die Kurienobmänner der Kurie der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte ex lege Vizepräsidenten sein (§ 73 Abs. 2 erster Satz).

Darüber hinaus sieht § 73 Abs. 2 zweiter Satz die Möglichkeit vor, in der Satzung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten vorzusehen, wobei festzulegen ist, dass zum Vizepräsidenten nur wählbar ist, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört. Diese Einschränkung des passiven Wahlrechts dient der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Gruppen der angestellten und niedergelassenen Ärzten.

Zu Z 3 (§§ 74 Abs. 1):

Auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer soll die Verteilung der Kammerräte auf die Kurienversammlungen nicht mehr die Vollversammlung, sondern der Wahlkommission obliegen (§ 74 Abs. 1).

Zu Z 4 (§ 76 Z 3):

Die Ärztekammern in den Bundesländern sollen, wie unter Z 1 erläutert, hinkünftig die Möglichkeit erhalten, die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten vorzusehen, sodass eine entsprechende Berücksichtigung in der von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu erlassenden Wahlordnung zu erfolgen hat.

Zu Z 5 (§ 79):

Die Wahl zum Präsidenten in den Ärztekammern in den Bundesländern bedarf gemäß § 79 Abs. 1 wie bisher der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollversammlung. Als zusätzliches Erfordernis tritt jedoch die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung. Wenn keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht, ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat. In diesen weiteren Wahlgängen können auch neue Kandidaten aufgestellt werden, sodass im Falle des Scheiterns der ursprünglich vorgesehenen Kandidaten noch Kompromiss-Kandidaten gefunden werden können.

Dieses neue Erfordernis der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung ist vor dem Hintergrund der vortrefflichen Aufgabe des Präsidenten, neben der Vertretung der Ärztekammer nach außen die Einheit des Standes zu wahren (§ 83 Abs. 1), zu sehen, sodass durch die Einbindung der Kurienversammlungen bereits bei der Wahl des Präsidenten eine bestmögliche Ausgangsposition für einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen geschaffen wird. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Dirimierungsrecht des Präsidenten bei Vorstandentscheidungen (§ 81 Abs. 7 sechster Satz) von großer Bedeutung.

Das gleiche Procedere gilt im Übrigen für die Wahl des in der Satzung vorsehbaren weiteren Vizepräsidenten (§ 79 Abs. 2).

§ 79 Abs. 4 zweiter Satz sieht vor, dass Anträge auf Auflösung der Vollversammlung von der Möglichkeit ausgenommen werden, Angelegenheiten, die durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung zu nehmen.

Hinsichtlich des Beschlusses auf Auflösung der Vollversammlung ist festzuhalten, dass dieser hinkünftig eines Antrages von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung bedarf (§ 79 Abs. 6 zweiter Satz). Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit bleibt unberührt.

Zu Z 6 (§ 80):

§ 80 Z 12 Ärztegesetz 1998 sieht vor, dass der Vollversammlung die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten obliegt, die in die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 81 Abs. 4 fallen und deren Entscheidung sich die Vollversammlung vorbehalten hat, oder die der Kammer vorstand der Vollversammlung auf Grund ihrer besonderen Wichtigkeit vorlegt.

Diese Kompetenz ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die Österreichische Ärztekammer hat in ihrer Begründung darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Mandate in der Vollversammlung auf die Mitglieder der beiden Kurien nach ihrem Größenverhältnis zueinander erfolgt, während im Vorstand eine Parität zwischen den Mitgliedern der beiden Kurien vorgesehen ist. Die Beibehaltung der Regelung des § 80 Z 12 Ärztegesetz 1998 (hinsichtlich des Rechts der Vollversammlung, sich Entscheidungen vorzubehalten), würde das Anliegen der Parität zwischen den beiden Kurien in Frage stellen.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses, des Beschwerdeausschusses und des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds (§ 80 Z 4 Ärztegesetz 1998) sowie die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung und einer Satzung des Wohlfahrtsfonds (§ 80 Z 7 Ärztegesetz 1998) obliegt hinkünftig der Erweiterten Vollversammlung.

Zu Z 7 (§ 81):

Die hinkünftigen Mitglieder des Kammer vorstandes sind der Präsident, die Vizepräsidenten, die Stellvertreter des Kurienobmannes der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie weitere, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählte, Mitgliedern. Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen. Für jene Kurie, der ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident angehört, wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder jedoch um eins reduziert. (§ 81 Abs. 1). Diese Regelung dient der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Kurien.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass der Kammer vorstand nicht mehr nach dem zahlenmäßigen Verhältnis, in dem die Kurien in der Vollversammlung vertreten sind, sondern paritätisch besetzt werden soll.

Die Österreichische Ärztekammer begründete diesen Vorschlag damit, dass in die Kompetenz des Kammer vorstandes insbesondere all jene Angelegenheiten fallen, die die gemeinsamen Interessen sowohl der angestellten als auch der niedergelassenen Ärzte berühren; mitunter jedoch auch solche Angelegenheiten, bei denen gegenläufige Interessen zwischen den Kurien bestehen. Würde der Vorstand proportional zur Größe der Kurien zusammengesetzt sein, bestünde die Gefahr, dass sich bei Interessensgegensätzen zwi-

schen den Kurien immer die zahlenmäßig stärkere Gruppe durchsetzt und es in Folge zu keinem sachlichen Interessenausgleich kommt. Da die Stimme des Präsidenten nicht auf die Stimmen der Vertreter der Kurien angerechnet wird, hat dies grundsätzlich eine ungerade Anzahl von Stimmberchtigten im Vorstand zur Konsequenz. Durch diese ungerade Anzahl von Stimmberchtigten wird sichergestellt, dass es zu keinen Patt-Situationen kommt, die gerade bei gegensätzlichen Interessen der Kurien zu befürchten wären. Durch das Dirimierungsrecht des Präsidenten gemäß § 81 Abs. 7 sechster Satz ist dies auch in jenem Fall gewährleistet, in dem wegen des Fehlens einzelner stimmberchtigter Mitglieder eine gerade Anzahl von Stimmberchtigten vorliegt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses soll, obwohl er nicht mehr Mitglied des Kammervorstandes sein wird, ohne Stimmrecht weiterhin an den Sitzungen des Kammervorstandes teilnehmen (§ 81 Abs. 2). Für den Fall, dass der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ein Zahnarzt ist, so hat sein Stellvertreter an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ist auch dieser ein Zahnarzt, so hat der Verwaltungsausschuss aus seiner Mitte aus dem Kreis der Ärzte einen Vertreter für den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Für den Verzicht auf das Stimmrecht für den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses spricht zum einen, dass ein solches die strenge Parität zwischen den Kurien beseitigen würde, und zum anderen die aufgrund der klaren Kompetenzenverteilung ohnedies keine Aufgaben wahrgenommen werden, die den Verwaltungsausschuss betreffen.

Durch die Teilnahme des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses an den Kammervorstandssitzungen soll ein geordneter und kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen Kammervorstand und Verwaltungsausschuss als zentrale Organe gewährleistet werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 obliegt dem Kammervorstand die Durchführung der der Ärztekammer gemäß § 66 Ärztegesetz 1998 oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese durch das Ärztegesetz 1998 nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Diese neue subsidiäre Generalkompetenz des Kammervorstandes ist insbesondere vor dem Hintergrund der hinkünftig abschließenden Kompetenzen der Kurienversammlungen zu sehen und soll die in der Vergangenheit mitunter strittige Abgrenzung zwischen dem Kompetenzbereich des Kammervorstandes und der Kurienversammlungen endgültig klären.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 86 Abs. 2 Z 3 Ärztegesetz 1998, wonach dem Präsidialausschuss die Koordinierung von Kurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Kurie wesentlich berühren, obliegt, ebenso wie die Regelung des § 86 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, wonach jedes Mitglied des Präsidialausschusses das Recht hat, in Angelegenheiten, die die Interessen einer anderen Kurie berühren könnten, den Präsidialausschuss zu befassen (Abs. 2 Z 3), auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer nicht mehr in den Entwurf aufgenommen wurde. Damit soll klargestellt werden, dass die Koordinierung von Kurienangelegenheiten jedenfalls in Zukunft ausschließlich Angelegenheit des Kammervorstandes ist.

Auf besonderen Wunsch der Österreichischen Ärztekammer werden in § 81 Abs. 1 Z 6 Angelegenheiten, die den Kooperationsbereich im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, betreffen, als ausdrückliche Kompetenz benannt.

Ergänzend ist anzumerken, dass unter Einbindung der Österreichischen Ärztekammer die Anordnungen des § 81 Abs. 5, wonach der Kammervorstand binnen zwei Wochen einzuberufen ist, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen, und des § 81 Abs. 8, wonach in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, die Geschäfte des Kammervorstandes vom Präsidium besorgt werden können, noch einer abschließenden Abgrenzung zuzuführen sein werden.

Zu Z 8 (§ 83):

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage (§ 83 Abs. 3 Ärztegesetz 1998) soll das Vetorecht des Präsidenten hinsichtlich Beschlüssen, die ausschließlich eine Kurie betreffen, entfallen. Die Österreichische Ärztekammer führte in ihrer Begründung aus, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass diese Form des Präsidentenvetos nicht erforderlich sei, da die Kurienversammlungen ihre Angelegenheiten in völliger Autonomie wahrnehmen sollen und der Präsident dem gegenüber die Aufgabe der Wahrung der Gesamtinteressen des Standes habe.

Darüber hinaus ist insbesondere auf die Regelung des § 83 Abs. 5 hinzuweisen, wonach der Präsident Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, vor Beschlussfassung in der Kurienversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen kann.

Gemäß § 83 Abs. 9 kann die Vollversammlung dem Präsidenten und einem von ihr gewählten Vizepräsidenten das Vertrauen entziehen. Hierzu soll es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung bedürfen. Diese Regelung ist als Parallelregelung zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten gemäß § 79 Abs. 1 und 2 zu verstehen, da sowohl für die Wahl als auch für den Vertrauensentzug die gleichen Mehrheitserfordernisse gelten sollen.

Zu Z 9 bis 14 (§ 84 Abs. 1 bis 4):

Gemäß § 84 Abs. 2 erster Satz wird festgelegt, dass die Kurienversammlungen statt wie bisher einen, hinkünftig zwei Stellvertreter wählen sollen.

Bereits nach geltender Rechtslage ist in der Kurienversammlung der angestellten Ärzte im Fall der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbstständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Darüber hinaus soll hinkünftig folgende Regelung getroffen werden: Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Abteilung oder einer anderen Organisationseinheit einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Mit dieser das passive Wahlrecht betreffenden Ergänzung sollen insbesondere die Interessen der österreichischen Primärärzte in adäquater Weise berücksichtigt werden, da für diese Interessengruppe derzeit weder in der Organstruktur der Ärztekammern in den Bundesländern noch in der Österreichischen Ärztekammer eine besondere Bezugnahme gegeben ist.

In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Diese, dem Interessenausgleich dienen Prinzipien, haben sich seit der Erlassung des Ärztegesetzes 1998 bewährt und werden somit beibehalten.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die von der Österreichischen Ärztekammer im Unterschied zur geltenden Rechtslage vorgeschlagene taxative Aufzählung der Aufgaben der Kurienversammlung der angestellten Ärzte (§ 84 Abs. 3) und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte (§ 84 Abs. 4), sodass Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in § 84 Abs. 3 oder 4 angeführt sind, in den Zuständigkeitsbereich des Kammervorstandes fallen, sofern sie nicht ausdrücklich der Vollversammlung oder dem Verwaltungsausschuss zugewiesen sind.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die, auch in § 84 Abs. 3 und 4 berücksichtigte, Regelung des § 81 Abs. 6 letzter Satz hinzuweisen, wonach der Kammervorstand einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen können soll.

Die Adaptierungen der Kompetenzen gemäß § 84 Abs. 3 Z 3, Abs. 4 Z 1, Abs. 4 Z 7, und Abs. 4 Z 9 beruhen auf Vorschlägen der Österreichischen Ärztekammer.

Zu Z 15 (§ 85):

§ 85 sieht einige organisatorische Änderungen im Rahmen der Durchführung der Kurienversammlung vor. Insbesondere soll diese fortan zumindest viermal, statt bisher zweimal, im Jahr einberufen werden. Zudem soll sich die Reihenfolge der Vertretung des Kurienobmanns durch seine Stellvertreter nach deren Wahl bestimmen.

Zu Z 16 (§ 86):

Das Organ des Präsidialausschusses soll in Präsidium umbenannt werden, das sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten zusammensetzt. Die explizite Nennung der Kurienobmänner als Mitglieder erübrigt sich, da diese ex lege Vizepräsidenten sind. Somit wird an der Zusammensetzung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage nichts geändert.

Dem Präsidium soll hinkünftig die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten obliegen (§ 86 Abs. 2 und 3). Diese Straffung der Kompetenzen (Wegfall der Koordinierung im Falle eines Präsidentenvetos gemäß § 83 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 sowie der Koordinierung von Kurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Kurie wesentlich berühren) ergibt sich aus der Verstärkung der Kompetenzen des hinsichtlich der Kurien paritätisch zusammengesetzten Kammervorstandes, der hinkünftig für die Kurienkoordination zuständig sein soll.

Gemäß § 86 Abs. 4 soll ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident nur dann ein Stimmrecht haben, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.

Zu Z 17 und 18 (§ 121 Abs. 8 bis 11):

§ 121 Abs. 8 sieht eine adaptierte Regelung hinsichtlich der Vertretung des Präsidenten und der Landeskurienobmännern in der Vollversammlung sowie eine Regelung hinsichtlich des Stimmgewichts der Landeskurienobmänner vor.

So soll gemäß § 121 Abs. 8 zweiter Satz der Präsident im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten seiner Ärztekammer in der Reihenfolge vertreten werden, die die Satzung der jeweiligen Ärztekammer bestimmt. § 121 Abs. 8 zweiter Satz ist folglich als lex specialis zu § 125 Abs. 8 zu qualifizieren, wonach der Präsident von den Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer vertreten wird.

Diese Neuerung kann insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten in den Ärztekammern in den Bundesländern (vgl. § 73 Abs. 2 zweiter Satz), der die Vertretung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer in der Vollversammlung wahrnehmen kann, zu sehen.

§ 121 Abs. 8 letzter Satz sieht vor, dass ein Landeskurienobmann im Fall seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge gemäß § 85 Abs. 1 und somit in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten wird. Die Regelung des § 121 Abs. 8 letzter Satz Ärztegesetz 1998, wonach Kurienobmännern einer Ärztekammer, die über keine Stimme in der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer verfügen, zusätzlich eine Stimme zu gewähren ist, soll hinkünftig entfallen.

Gemäß § 121 Abs. 9 sollen der Wertung des Stimmengewichtes der Vertretungen der einzelnen Ärztekammern jene Zahlen zugrunde gelegt werden, die aus der von der Österreichischen Ärztekammer zu führenden Ärzteliste bis zum siebenten Tag vor dem Tag der Beschlussfassung ersichtlich sind. Nach geltender Rechtslage wird diesbezüglich auf den Tag der Beschlussfassung abgestellt. Die Österreichische Ärztekammer begründete diese Adaptierung mit administrativen Erwägungen.

§ 121 Abs. 10 Ärztegesetz 1998, wonach die Obmänner der Bundessektionen berechtigt sind, an den Vollversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, soll auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer entfallen.

Zu Z 19 (§ 122 Z 1):

Die Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und des stellvertretenden Finanzreferenten durch die Vollversammlung soll im Hinblick auf das passive Wahlrecht hinkünftig nicht mehr auf den Kreis der Präsidenten der Ärztekammern beschränkt sein.

Zu Z 20 (§ 123):

§ 123 Abs. 1 erfährt insbesondere eine formale Umgestaltung in der Benennung der Vorstandsmitglieder. Demnach besteht dieser aus den Präsidenten der Ärztekammern sowie den Landeskurienobmännern und ihren beiden Stellvertretern. Da für die Landeskurienobmänner hinkünftig zwei Stellvertreter vorgesehen sind, sollen auch beide Stellvertreter dem Vorstand angehören. Dieser hat somit 15 Mitglieder.

§ 123 Abs. 2 fünfter und sechster Satz Ärztegesetz 1998 sehen vor, dass im Falle eines nicht einhellig gefassten Beschlusses jedes Mitglied bis zum Schluss der Sitzung das Recht hat, die Vorlage der behandelten Angelegenheit an die nächste Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer zur endgültigen Entscheidung zu verlangen. Dieses Verlangen kann das Mitglied, das das Verlangen zur Vorlage an die Vollversammlung gestellt hat, bis zur Aufnahme der Beratungen durch die Vollversammlung zurückziehen. Auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer (Zweckmäßigkeitsüberlegungen) soll diese Regelung entfallen.

Hinsichtlich der Kompetenzen des Vorstandes erfolgt, wie auf Ebene der Ärztekammern in den Bundesländern, die Verankerung einer subsidiären Generalkompetenz (§ 123 Abs. 3 erster Satz).

Diese umfasst auch die Erstattung einer koordinierenden Empfehlung in Kurienangelegenheiten, die der Präsident gemäß § 125 Abs. 7 vorlegt (§ 123 Abs. 3 Z 2).

Davon unabhängig soll der Vorstand einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen können (§ 123 Abs. 4).

Auf besonderen Wunsch der Österreichischen Ärztekammer werden in § 123 Abs. 3 Z 1 Angelegenheiten, die den Kooperationsbereich im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, betreffen, als ausdrückliche Kompetenz benannt.

Die Österreichische Ärztekammer erwartet sich von dieser Neuregelung eine Stärkung der Bedeutung des Vorstandes und folglich eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Österreichischen Ärztekammer insgesamt. In diesem Sinne soll der Vorstand statt bisher viermal, hinkünftig sechsmal jährlich einberufen werden (§ 123 Abs. 5).

Zu Z 21 (§ 125):

§ 125 Abs. 1 letzter Satz Ärztegesetz 1998, wonach dem Präsidenten der Abschluss von Kollektivverträgen (§ 118 Abs. 2 Z 18) gemeinsam mit der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte bzw. der Bundeskurie der Zahnärzte obliegt, entfällt. Der Abschluss ihrer Kollektivverträge soll in Zukunft ausschließlich der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte obliegen.

Hinkünftig soll dem Präsidenten nur ein von der Vollversammlung zu wählender Vizepräsident zur Seite gestellt werden (vgl. § 118 Abs. 2 erster Satz), da die Obmänner der Bundeskurien gemäß § 125 Abs. 3 ex lege Vizepräsidenten sind.

§ 125 Abs. 4 dritter Satz sieht eine Regelung für die Eigentümervertretung der Österreichischen Ärztekammer in Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist (vgl. etwa ÖQMED GmbH, Verlagshaus der Ärzte GmbH, Peering Point GmbH, akademie der ärzte), vor. Diese soll auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe durch den Präsidenten erfolgen, wobei der Finanzreferent beratend beizuziehen ist. Sofern der Präsident und der Finanzreferent derselben Kurie angehören, muss aus Informationsgründen zusätzlich zu diesen ein Mitglied der anderen Kurie beratend beizogen werden.

§ 125 Abs. 6 sieht vor, dass dem Präsidenten alle Bundeskurienbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen sind. Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen. Der Präsident kann von seinem Recht innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen).

Davon unabhängig soll dem Präsidenten gemäß § 125 Abs. 7 die Entscheidung obliegen, wenn zweifelhaft ist, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Bundeskurie bzw. welcher Bundeskurie fällt. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Bundeskurie dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierende Empfehlung vorlegen und somit bereits im Vorfeld sich abzeichnende Interessenkonflikte aufgreifen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 126 Abs. 7 hinzuweisen, wonach der Präsident an allen Sitzungen der Bundeskurien mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen und Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen kann.

§ 125 Abs. 8 trifft eine klare Regelung hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten berufen sind: Demnach wird der Präsident im Falle seiner Verhinderung an erster Stelle von dem von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten (Z 1), im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident nicht angehört (Z 2) und falls dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört (Z 3), vertreten. Ist auch letzterer verhindert, geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Präsidenten einer Ärztekammer, der keine Funktion gemäß Z 1 bis 3 innehat, über.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf § 121 Abs. 8 zweiter Satz hinzuweisen, der als lex specialis der Vertretungsregel des § 125 Abs. 8 vorgeht (vgl. die Ausführungen zu Z 23).

Zu Z 22 bis 25 (§ 126 Abs. 1 bis 7):

§ 126 Abs. 1, 2 und 6 berücksichtigt die vorgesehene Wahl zweier Stellvertreter statt bisher eines Stellvertreters. Diese Erweiterung der Kurien spitze auf drei Mitglieder auch auf Ebene der Österreichischen Ärztekammer dient gemäß den Ausführungen der Österreichischen Ärztekammer der besseren Bewältigung der zunehmenden Arbeitsintensität, die sich auf die Bundeskurien erstreckt. Die Bundeskurie der angestellten Ärzte und die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte bestehen daher aus je 27 Mitgliedern.

Im Gleichklang zu § 84 Abs. 2 ist auch im Rahmen der Bundeskurie der angestellten Ärzte Vorkehrung für eine adäquate Berücksichtigung primärärztlicher Interessen Sorge zu tragen. § 126 Abs. 1 fünfter Satz sieht demnach Folgendes vor: Sofern nicht bereits der Bundeskuri nobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Abteilung oder einer anderen Organisationseinheit einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt zum zweiten Stellvertreter zu wählen.

Gemäß dem Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer werden die Kompetenzen der Bundeskurien abschließend angeführt. Dennoch ergibt sich eine gewisse inhaltliche Flexibilität durch die in § 123 Abs. 4 vorgesehene und in § 126 Abs. 3 und 4 berücksichtigte Möglichkeit des Vorstandes, einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuzuweisen.

Im Gleichklang mit dem in Aussicht genommenen Entfall des § 125 Abs. 1 letzter Satz Ärztegesetz 1998, mit dem der Abschluss von Kollektivverträgen in Zukunft ausschließlich der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte obliegen soll, ist auch § 126 Abs. 4 Z 1 entsprechend anzupassen.

§ 126 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 findet sich in § 126 Abs. 5 wieder.

Gemäß § 126 Abs. 7 kann der Präsident an allen Sitzungen der Bundeskurien teilnehmen, Anträge stellen und Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen. Der Präsident verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

Zu Z 28 (§ 127 Abs. 1):

Die Einberufung der Bundeskurie soll hinkünftig viermal im Jahr statt bisher zweimal im Jahr erfolgen (§ 127 Abs. 1 zweiter Satz).

Da dem Bundeskurienobmann ein zweiter Stellvertreter zur Seite gestellt werden soll (vgl. § 126 Abs. 1 dritter Satz), hat sich die Reihenfolge hinsichtlich der Stellvertretung des Bundeskurienobmanns nach der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge (§ 127 Abs. 1 dritter Satz) zu richten.

Zu Z 29 (§ 128):

Es erfolgt eine Umbenennung des Präsidialausschusses in Präsidium, das aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten besteht (§ 128 Abs. 1). Die explizite Nennung der Bundeskurienobmänner als Mitglieder ist aufgrund deren gesetzlichen Qualifikation als Vizepräsidenten nicht mehr erforderlich.

Durch den Entfall der Kompetenzen zur Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Vollversammlung (§ 128 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz 1998), zur Entscheidung im Falle eines Präsidentenvetos (§ 128 Abs. 2 Z 2 Ärztegesetz 1998) sowie der Koordinierung von Bundeskurienangelegenheiten (§ 128 Abs. 2 Z 2 Ärztegesetz 1998) wird eine Straffung der Zuständigkeiten erreicht.

So soll das Präsidium hinkünftig für die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes sowie für die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten zuständig sein.

Die Entscheidung im Falle eines Präsidentenvetos und die Koordinierung von Bundeskurienangelegenheiten sollen im Übrigen dem Vorstand übertragen werden.

Zu Z 30 (§ 128a Abs. 4 Z 2):

In § 128a Abs. 4 Z 2 erfolgt aufgrund der Trennung der Standesvertretungen für Ärzte und Zahnärzte die Streichung der Kompetenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 19a Z 3 (betreffend zahnärztliche Qualifikationen aufgrund von Drittlanddiplomen unter Berücksichtigung der erworbenen zahnärztlichen Berufserfahrung und Ausbildung).

Zu Z 31 (§ 129):

§ 129 Abs. 1 erster Satz sieht im Zuständigkeitsbereich der Bundessektionen die Generalklausel „Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzteschaft“ nicht mehr vor. Die Beratung der Organe der Österreichischen Ärztekammer und die Erstattung von Gutachten an diese Organe soll sich hinkünftig ausschließlich auf medizinisch-fachliche Angelegenheiten beziehen. Diese schließen auch Angelegenheiten der Qualitätssicherung mit ein.

Gemäß § 129 Abs. 1 zweiter Satz soll die Einrichtung von Bundesfachgruppen auch für einzelne Sonderfächer ermöglicht werden.

Als weitere wesentliche Neuerung ist die Wahl der Obmänner der Bundessektionen zu nennen. Nach geltender Rechtslage (§ 129 Abs. 4 Ärztegesetz 1998) wählen die Mitglieder einer jeden Bundessektion in gesonderten Wahlgängen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Obmann der Bundessektion und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Entwurf sieht nun vor, dass die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für jede Bundessektion einen Obmann zu wählen hat. Der Obmann und der Stellvertreter der Bundessektion Fachärzte dürfen nicht derselben Kurie angehören (§ 129 Abs. 3). Die Österreichische Ärztekammer geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass diese Personalunion von Sektionsvorsitz und Vorstandsmitgliedschaft Kräfte bündeln und eine bessere Koordination der Beratungstätigkeit ermöglichen kann.

Zu Z 32 und 33 (§ 132 Abs. 1 und Abs. 5):

Insbesondere vor dem Hintergrund von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts wäre die Wortfolge „und die Art der Berufsausübung“ zu streichen. Dieses Tatbestandselement ist im Hinblick darauf, dass im Kontext des § 132 Abs. 1 unter dem Begriff „Kammerangehörige“ die Ärztekammern in

den Bundesländern verstanden werden können, im Zusammenhang mit der Festlegung der Kammerumlagen als nicht adäquat einzustufen.

Gemäß § 132 Abs. 5 zweiter und dritter Satz sollen auf ausdrücklichen Wunsch rückständige Kammerumlagen nach Ausstellung eines Rückstandsausweises durch den Präsidenten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingebracht werden können. Zudem soll die Umlagenordnung für rückständige Kammerumlagen die Einhebung von Verzugszinsen in der Höhe bis zu 8 vH p.a. vorsehen können. Die Österreichische Ärztekammer verwies in ihrer Begründung auf den mit der Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes 1984 als Ärztegesetz 1998 weggefallenen § 92 Abs. 2 Ärztegesetz 1984, der bereits die Möglichkeit der Einbringung rückständiger Umlagen und sonstige Beiträge nach den einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts vorsah. Zudem erachtet es die Österreichische Ärztekammer nach dem Vorbild des § 93 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 für notwendig, dass die Umlagenordnung die Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Kammerumlagen vorsehen kann.

Zu Z 34 (§ 208 Abs. 4):

Im Rahmen der Vollziehungstätigkeit der Österreichischen Ärztekammer wurde erhoben, dass für einzelne, Ärzte für Allgemeinmedizin ausbildende, Krankenanstalten im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes keine ausbildungsrechtliche Anerkennung vorliegt.

Nach den vorliegenden Angaben ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Anträge gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1987 geändert werden, BGBI. Nr. 461/1992, nicht gestellt worden sind.

Gemäß Art. III Abs. 2 leg.cit. hatten Einrichtungen, die am 1. März 1964 als zur Ausbildung von praktischen Ärzten berechtigt galten, bis 31. Dezember 1994 beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum praktischen Arzt gemäß Art. I Z 3 zu beantragen. Die Ausbildung durfte bis zur Entscheidung hierüber im gleichen Umfang wie bisher erfolgen. Soweit kein Antrag gestellt wurde, erlosch die Berechtigung zur Ausbildung von praktischen Ärzten mit 31. Dezember 1994.

Nach Auskunft der Österreichischen Ärztekammer liegen zwischenzeitlich für alle betreffenden Krankenanstalten Antragsunterlagen für eine Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vor. Die Österreichische Ärztekammer verwies in diesem Zusammenhang auf die quantitativen Aspekte der Verfahrensführung, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Durchführung von Visitationen und auf ihre Einschätzung, dass mit einem raschen Abschluss der laufenden Verfahren nicht zu rechnen sei.

Ungeachtet der dahinterstehenden grundsätzlichen Problematik scheint ein Tätigwerden des Gesetzgebers vor dem Hintergrund des Vertrauenschutzes hinsichtlich jener Ärzte, die seit dem Erlöschen der Anerkennung als Ausbildungsstätte ausgebildet wurden und werden, notwendig, sodass seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen durch die Einfügung eines Abs. 4 in den bestehenden § 208 Ärztegesetz 1998 nachfolgende legistische Lösung vorgeschlagen wird:

Aufgrund der bestehenden Sachverhaltslage ist als Anknüpfungspunkt der Regelung Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1987 geändert werden, heranzuziehen. Demnach sollen Einrichtungen, deren Träger keinen Antrag gemäß Art. III Abs. 2 leg.cit. bzw. einen solchen verspätet gestellt haben, unter gewissen Voraussetzungen für einen gesetzlich bestimmten Zeitrahmen und hinsichtlich bestimmter Personengruppen als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gelten.

Diese gesetzliche Fiktion der Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist jedoch zwingend an die Stellung eines Antrags als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 9 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 bis zum 31. März 2006 geknüpft.

Dies bedeutet im Übrigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehende Anträge zurückgezogen und neu eingebracht werden müssen.

Im Falle des Einbringens solcher Anträge gelten die betreffenden Einrichtungen für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin.

Da eine generelle, insbesondere für einen solch langen Zeitraum rückwirkende und zugleich in die Zukunft reichende, Anerkennung weder angemessen noch sachgerecht scheint, soll sich diese nur auf den schützenswerten Personenkreis, nämlich auf jene Personen beziehen, die in einem Dienstverhältnis zu einer solchen Einrichtung in einem im Zeitraum 1. Jänner 1995 bis zum rechtskräftigen Abschluss des

jeweiligen Verfahrens gelegenen Zeitraum standen oder stehen und zugleich in die Ärzteliste als Turnusärzte eingetragen waren oder sind.

Um von Beginn an jegliche Zweckentfremdung des § 208 Abs. 4 zu vermeiden, soll mit § 204 Abs. 8 letzter Satz klargestellt werden, dass die Ausbildung in einer von § 208 Abs. 4 erfassten Einrichtung im gesetzlichen Anerkennungszeitraum nur in Umfang, der zum Zeitpunkt des 1. Juli 2005 bestanden hat, erfolgen darf. Dieser bereits in der Vergangenheit liegende Zeitpunkt wurde in diesem Sinne bewusst gewählt.

Zu Z 35 (§§ 222, 223 und 225):

Zur Erleichterung des Verständnisses wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Begutachtungsverfahren der 7. Ärztegesetz-Novelle vorgestellten §§ 222 und 223 durch die §§ 222 und 223 dieses Entwurfes obsolet werden.

Weites ist festzuhalten, dass § 224 des Entwurfes der 7. Ärztegesetz-Novelle aus rechtstechnischen Gründen in der Novellierungsanordnung der Z 35 zu berücksichtigen ist, da auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf eine In-Kraft-Tretens-Bestimmung vorzusehen ist und diese folglich nur in einen § 225 gefasst werden kann.

§ 222 Abs. 1 legt den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der Ärztekammernreform fest:

Die Konstituierung der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern gemäß der vorgeschlagenen Reform hat bis spätestens zum Ablauf der zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2005 bestehenden Funktionsperiode zu erfolgen. Die Konstituierung der Organe der Österreichischen Ärztekammer hat nach Konstituierung der Organe in allen Ärztekammern in den Bundesländern, spätestens bis 31. Juli 2007, stattzufinden.

§ 222 Abs. 2 trifft die erforderliche Anordnung, dass die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden ärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer ab 1. Jänner 2006 bis zur Konstituierung der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer in ihren Funktionen verbleiben.

§ 222 Abs. 3 normiert, dass mit 1. Jänner 2006 die zahnärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer aus diesen Funktionen ausscheiden.

Im Hinblick auf eine bestmöglich abgesicherte Umsetzung der Ärztekammernreform sieht § 223 ein Regelungsregime für, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwartende, Neuwahlen in den Ärztekammern in den Bundesländern vor.

In diesem Sinne sollen allfällige, aufgrund eines im Zeitraum 1. August 2005 bis 30. November 2006 gefassten Beschlusses auf Auflösung der Vollversammlung gemäß § 79 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 notwendige, vorzeitige Wahlen in die Vollversammlung einer Ärztekammer in einem Bundesland an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

So sollen diesen mit der Maßgabe vorzubereiten und durchzuführen, dass

1. der Beschluss der Vollversammlung auf Anordnung der Wahlen frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Beschlusses gemäß § 79 Abs. 6 zu erfolgen hat und
2. die Funktionsperiode der neu gewählten Kammerräte und Organe zu jenem Zeitpunkt endet, zu dem die zum Zeitpunkt des 1. August 2005 bestehende Funktionsperiode ohne Beschlussfassung gemäß § 79 Abs. 6 geendet hätte.

Die gesetzliche Anordnung in § 223 Abs. 3 Z 1 schafft einen Vorrang gegenüber § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Durchführung der Wahlen in die Ärztekammern in den Bundesländern (Ärztekammer-Wahlordnung), BGBI. II Nr. 474/1998. § 4 leg.cit. sieht vor, dass die Vollversammlung der Landesärztekammer hat bis längstens zwölf Wochen vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode oder gleichzeitig mit dem Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung die Vornahme der Wahl der Vollversammlung anzuordnen hat.

Das Ziel des § 223 Abs. 3 Z 1 ist infolgedessen eine indirekte Verlängerung des Zeitraums zwischen dem Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung und der Abhaltung der Wahlen, um die für die Durchführung von Neuwahlen erforderliche Anpassung der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Durchführung der Wahlen in die Ärztekammern in den Bundesländern (Ärztekammer-Wahlordnung), BGBI. II Nr. 474/1998, bewerkstelligen zu können. Zu diesem Zweck haben die Ärztekammern in den Bundesländern einen gefassten Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung gemäß Abs. 1 im Wege der Österreichischen Ärztekammer der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen, nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen (§ 223 Abs. 2).

Für eine planmäßige Umsetzung der Ärztekammernreform ist es zudem erforderlich, dass die durch Neuwahlen eingeleitete neue Funktionsperiode zu jenem Zeitpunkt endet, zu dem die laufende Funktionsperiode ohne Beschlussfassung gemäß § 79 Abs. 6 geendet hätte.

Schließlich sieht § 225 in Gleichklang zu § 224 des Entwurfs einer 7. Ärztegesetz-Novelle und in Entsprechung zum geplanten In-Kraft-Treten des Zahnärztegesetzes und des Zahnärztekammergesetzes das In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2006 vor. Ausgenommen davon ist lediglich § 208 Abs. 4, sodass einem diesbezüglichen früheren In-Kraft-Treten, d.h. am Tag nach der Kundmachung des Bundesgesetzes, nichts im Wege steht.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 71. (1) In den Ärztekammern sind eingerichtet

1. die Kurie der angestellten Ärzte (Abs. 2),
2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte (Abs. 3) sowie
3. die Kurie der Zahnärzte (Abs. 5).

(2) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an

1. Abteilungsleiter und nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBI. I Nr. 8/1997, oder nach sonstigen die Arbeitszeit regelnden Vorschriften vollzeitbeschäftigte Ärzte unabhängig davon, ob sie ihren ärztlichen Beruf auch freiberuflich ausüben; bei freiberuflicher Tätigkeit als Vertragsarzt einer Gebietskrankenkasse oder von zumindest drei anderen Krankenkassen jedoch nur, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 4 erster Satz vorliegt;
2. teilzeitbeschäftigte Ärzte, die ihren ärztlichen Beruf nicht auch freiberuflich ausüben.

(3) Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an

1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte und persönlich haftende ärztliche Gesellschafter einer Gruppenpraxis;
2. Vertragsärzte der Gebietskrankenkasse oder von zumindest drei anderen Krankenkassen unabhängig davon, ob sie ihren ärztlichen Beruf auch teilzeitbeschäftigt ausüben;
3. freiberuflich tätige Ärzte ohne Kassenvertrag im Sinne der Z 2, die ihren ärztlichen Beruf auch teilzeitbeschäftigt ausüben, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 4 zweiter Satz vorliegt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 71. (1) In den Ärztekammern sind eingerichtet:

1. die Kurie der angestellten Ärzte (Abs. 2) sowie
2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte (Abs. 3).

(2) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an:

1. Ärzte, die ihren Beruf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sowie
2. Ärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben und zusätzlich freiberuflich in einem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger, das sich nicht auf kurative Tätigkeiten bezieht, tätig sind, sofern sie keine Erklärung im Sinne des Abs. 4 abgegeben haben.
- (3) Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an:
 1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte, Wohnsitzärzte und persönlich haftende ärztliche Gesellschafter einer Gruppenpraxis,
 2. Vertragsärzte einer Gebietskrankenkasse oder von zumindest zwei anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, unabhängig davon, ob sie ihren ärztlichen Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sowie
 3. Ärzte, die freiberuflich in einem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger, das sich auf kurative Tätigkeiten bezieht, tätig sind und die ihren ärztlichen Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 5 vorliegt.

(4) Ein Arzt gemäß Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum Tag vor der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will. Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 3 ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum Tag vor der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will. Die Ärztekammer hat rechtzeitig vor der Wahlausschreibung, spätestens aber acht Wochen vorher, den Mitgliedern ihre Zuordnung zu den Kurien bekannt zu geben und sie über allfällige Möglichkeiten, durch Erklärung ihre Kurienzuordnung zu ändern, zu informieren.

(5) Der Kurie der Zahnärzte gehören an alle

1. Zahnärzte (§ 18 Abs. 3) und die persönlich haftenden zahnärztlichen Gesellschafter einer Gruppenpraxis,
2. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§ 18 Abs. 4) und Fachärzte dieses Sonderfaches, die persönlich haftende ärztliche Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind, sowie
3. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§ 18 Abs. 5).

(6) Ein Arzt gemäß Abs. 5, der neben seiner zahnärztlichen Tätigkeit eine Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder approbierter Arzt, als Facharzt oder als Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches der Heilkunde ausübt, ist an Stelle der Kurie der Zahnärzte der Kurie der angestellten Ärzte oder der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder innerhalb eines Monats vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte oder der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Kurie angehören. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienzugehörigkeit.

§ 73. (1) Organe der Ärztekammern sind:

1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80),

(4) Ein Arzt gemäß Abs. 2 Z 2 ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum siebenten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

(5) Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 3 ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum siebenten Tag vor der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will.

(6) Die Ärztekammer hat rechtzeitig vor der Wahlausschreibung, spätestens aber acht Wochen vorher, den Mitgliedern ihre Zuordnung zu den Kurien bekannt zu geben und sie über allfällige Möglichkeiten, durch Erklärung ihre Kurienzuordnung zu ändern, zu informieren.

(7) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Kurie angehören. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienzugehörigkeit.

§ 73. (1) Organe der Ärztekammern sind:

1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80),

2. der Kammervorstand (§ 81),
3. der Präsident und der (die) Vizepräsident(en) (§ 83),
4. die Kurienversammlungen (§ 84),
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 85),
6. der Präsidialausschuß (§ 86),
7. der Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds (§ 113),
8. der Beschwerdeausschuß des Wohlfahrtsfonds (§ 113).

(2) In jeder Ärztekammer sind ein bis drei Vizepräsidenten zu wählen, sofern nicht in der Satzung vorgesehen ist, dass die Kurienobmänner die Funktion der Vizepräsidenten ausüben. Die Anzahl der Vizepräsidenten ist durch die Satzung festzulegen.

§ 74. (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschuß über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurienversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest.

(2) bis (4) ...

§ 76. ...

1. und 2. ...
3. die Wahl des oder der Vizepräsidenten durch die Vollversammlung, sofern nicht die Kurienobmänner die Funktion der Vizepräsidenten ausüben (§ 73 Abs. 2),
4. bis 6. ...

§ 79. (1) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Wahl des Vizepräsidenten hat in gleicher Weise zu erfolgen, sofern nur ein Vizepräsident zu wählen ist und nicht auf Grund der Satzung die Kurienobmänner zu Vizepräsidenten bestellt werden. Wird bei der ersten Wahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl

2. der Kammervorstand (§ 81),
3. der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 83),
4. die Kurienversammlungen (§ 84),
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 85),
6. das Präsidium (§ 86),
7. die Erweiterte Vollversammlung (§§ 80a und 80b),
8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113) sowie
9. der Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113).

(2) Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner. Darüber hinaus kann die Satzung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten vorsehen, wobei festzulegen ist, dass zum Vizepräsidenten nur wählbar ist, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.

§ 74. (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte fest. Der Wahlkommission obliegt die Verteilung der Kammeräte auf die Kurienversammlungen unter Berücksichtigung der Zahl der eine Woche vor dem Stichtag eingetragenen jeweiligen Kurienangehörigen.

(2) bis (4) ...

§ 76. ...

1. und 2. ...
3. die Wahl des Vizepräsidenten gemäß § 73 Abs. 2,
4. bis 6. ...

§ 79. (1) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten. Als Präsident gilt gewählt, wer

1. die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
2. zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(2) Hat die Vollversammlung mehr als nur einen Vizepräsidenten zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

(3) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden.

(4) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Kammerräten vor jeder ordentlichen Vollversammlung, spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekanntzugeben. Angelegenheiten, die durch Beschuß der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammeräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

(2) Sieht die Satzung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten gemäß § 73 Abs. 2 vor, ist dieser durch die Vollversammlung aus dem Kreis der Kammeräte jener Kurienversammlung zu wählen, der der Präsident nicht angehört. Als Vizepräsident gilt gewählt, wer

1. die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
2. zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

(3) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden.

(4) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Kammerräten vor jeder ordentlichen Vollversammlung, spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten gemäß § 80, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, die durch Beschuß der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammeräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(6) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammeräte bedürfen der Beschuß auf Auflösung der Vollversammlung, der Beschuß, mit dem dem Präsidenten oder dem (den) Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen wird (§ 83 Abs. 10) sowie die Beschußfassung über eine von einer Kurienversammlung an die Vollversammlung herangetragene Angelegenheit.

(7) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidialausschuß (§ 86) besorgt werden.

(8) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschuß zu verifizieren. Aufgaben der Vollversammlung

Aufgaben der Vollversammlung

§ 80. Der Vollversammlung obliegt

1. die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammeräte,
2. die Wahl des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten, sofern nicht auf Grund der Satzung die Funktion der Vizepräsidenten von den Kurienobmännern ausgeübt wird (§ 73 Abs. 2),
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 81 Abs. 1),
4. die Wahl des Verwaltungsausschusses, des Beschwerdeausschusses und des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds,
5. die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsbabschluß,
6. die Erlassung einer Umlagenordnung,
7. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung sowie einer Satzung des Wohlfahrtsfonds,

(6) Der Beschuß auf Auflösung der Vollversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kammeräte. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden.

(7) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschuß zu verifizieren.

Aufgaben der Vollversammlung

§ 80. Der Vollversammlung obliegt

1. die Anordnung der Wahl in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammeräte,
2. die Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten, sofern ein solcher in der Satzung vorgesehen ist (§ 73 Abs. 2),
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 81 Abs. 1),
4. die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsbabschluß,
5. die Erlassung einer Umlagenordnung,
6. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurienversammlungen bestellt werden,
7. die Erlassung der Satzung,

- 8. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurienversammlungen beauftragt werden,
 - 9. die Erlassung der Satzung,
 - 10. die Erlassung der Geschäftsordnung,
 - 11. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer,
 - 12. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 81 Abs. 4 fallen und deren Entscheidung sich die Vollversammlung vorbehalten hat oder die der Kammervorstand der Vollversammlung auf Grund ihrer besonderen Wichtigkeit vorlegt.
- Kammervorstand
- 8. die Erlassung der Geschäftsordnung sowie
 - 9. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer.

Kammervorstand

§ 81. (1) Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, den Kurienobmännern und ihren Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds sowie weiteren Kammerräten gebildet. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds gehört erst ab seiner Wahl im Verwaltungsausschuss dem Vorstand an. Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende Zahl der weiteren Kammerräte hat mindestens fünf und höchstens 25 zu betragen. Die Zahl der auf die einzelnen Kurien entfallenden weiteren Kammerräte wird von der Vollversammlung nach dem zahlenmäßigen Verhältnis festgelegt, in dem die Kurien in der Vollversammlung vertreten sind. Aus dem Kreis der weiteren Kammerräte sind der Finanzreferent sowie sein Stellvertreter zu bestellen.

§ 81. (1) Der Kammervorstand besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. den Vizepräsidenten,
3. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der angestellten Ärzte,
4. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie
5. weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten, Mitgliedern.

Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß Z 5 hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen. Für jene Kurie, der ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident angehört, wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß Z 5 jedoch um eins reduziert.

(2) Die Funktionsperiode des Kammervorstandes endet mit der Konstituierung des neu bestellten Vorstandes, der jedenfalls binnen acht Wochen nach der konstituierenden Vollversammlung zu tagen hat.

(3) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder sämtliche von einer Kurienversammlung entsandten Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten.

(4) Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen. Ihm obliegt insbesondere

1. die Durchführung der der Ärztekammer gemäß § 66 dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
2. die Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus den Kurienumlagen (§ 91 Abs. 2) gebildeten Vermögens,
3. die Bestellung des Finanzreferenten, des stellvertretenden Finanzreferenten sowie allfälliger weiterer Referenten für bestimmte Aufgaben.

(5) Den Vorsitz bei den Beratungen des Kammervorstandes führt der Präsident. Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, sofern im Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmennthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmennthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist der Vorsitzende ein Zahnarzt, so hat sein Stellvertreter an den Sitzungen teilzunehmen. Ist auch dieser ein Zahnarzt, so hat der Verwaltungsausschuss aus seiner Mitte aus dem Kreis der Ärzte einen Vertreter für den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(3) Der Kammervorstand wählt weiters in seiner Eröffnungssitzung aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner..

(4) Die Funktionsperiode des Kammervorstandes endet mit der Konstituierung des neu bestellten Kammervorstandes.

(5) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten.

(6) Die Beschlußfassung über eine von einer Kurienversammlung an den Vorstand herangetragene Angelegenheit bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidialausschuß (§ 86) besorgt werden.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte (§ 81 Abs. 1) aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt.

(9) Auf die Protokollführung bei den Sitzungen des Kammervorstandes ist § 79 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

(6) Dem Kammervorstand obliegt die Durchführung der der Ärztekammer gemäß § 66 dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:

1. Angelegenheiten, die den Kooperationsbereich im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBI. I Nr. 73/2005, sowie
2. die Kurienangelegenheiten, die der Präsident gemäß § 83 Abs. 5 dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegt.

Der Kammervorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(7) Den Vorsitz bei den Beratungen des Kammervorstandes führt der Präsident. Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

(8) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Kammervorstandes vom Präsidium besorgt werden.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte (Abs. 1 Z 5) aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt.

§ 83. (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen (§ 84), die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie nicht dem Kammervorstand vorbehalten sind. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 66 Abs. 2 Z 11) gemeinsam mit der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte bzw. der Kurie der Zahnärzte.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschuß die Kompetenz der Kurienversammlung überschreitet, rechtswidrig zustandegekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Abs. 3 oder 4 eingeleitet wird.

(3) Bei ausschließlich für die Kurie wirksamen, grundsätzlichen und autonomen Beschlüssen einer Kurienversammlung, mit Ausnahme von Beschlüssen, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen, kann der Präsident den Beschuß durch Veto mit der Wirkung aussetzen, daß die Angelegenheit nochmals in der Kurienversammlung zu beraten ist. Beharrt die Kurienversammlung auf ihrem Beschuß, so hat sie auf Verlangen des Präsidenten eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Kurie mit der Wirkung durchzuführen, daß der beeinspruchte Beschuß vor Zustimmung durch die Kurienmitglieder nicht wirksam werden kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beschuß die einfache Mehrheit aller in der betreffenden Kurie abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

(4) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen einer anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschuß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß (§ 86) zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

(10) Auf die Protokollführung bei den Sitzungen des Kammervorstandes ist § 79 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 83. (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen (§ 84) die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschuß

1. die Kompetenz der Kurienversammlung überschreitet,
2. rechtswidrig zustande gekommen ist oder
3. binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren gemäß Abs. 3 eingeleitet wird.

(3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschuß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

(4) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(5) Dem Präsidenten sind alle Kurienversammlungsbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschlüffassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(6) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Kurienversammlung bzw. welcher Kurienversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber.

(7) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlüffassung des Präsidialausschusses.

(8) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidialausschusses ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

(9) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Wurden bei einer Ärztekammer zwei oder drei Vizepräsidenten gewählt, so erfolgt die Vertretung in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge mit der Bezeichnung „geschäftsführender Vizepräsident“. Sieht die Satzung vor, dass die Kurienobmänner die Funktion der Vizepräsidenten ausüben (§ 73 Abs. 2), so hat die Satzung auch die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und sämtlicher Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.

(10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der Vizepräsident die Geschäfte weiterzuführen. Wird auch dem oder allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Kammerrat die Geschäfte weiterzuführen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(11) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurienversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch, sofern er nicht Mitglied der Kurienversammlung ist, kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurienversammlungen setzen.

(5) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Kammervorstandes oder einer Kurienversammlung bzw. welcher Kurienversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlüffassung in der Kurienversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.

(6) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlüffassung des Präsidiums.

(7) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Kammervorstandes und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

(9) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten und einem von ihr gewählten Vizepräsidenten das Vertrauen entziehen. Hiezu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der Vizepräsident in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiter zu führen. Wird allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(11) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurienversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch nur Stimmrecht in der Kurienversammlung, der er angehört. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurienversammlungen setzen.

§ 84. (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammeräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals vom Präsidenten einberufen.

(2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und seinen Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbstständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammeräte des Vorstandes (§ 81 Abs. 1). Beschlüsse auf Vorlage einer Kurienangelegenheit bei der Vollversammlung oder beim Vorstand der Ärztekammer sowie Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 85 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurienversammlung § 79 Abs. 5 sinngemäß. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammeräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 84. (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammeräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals vom Präsidenten einberufen.

(2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbstständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Abteilung oder einer anderen Organisationseinheit einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt zum zweiten Stellvertreter zu wählen. In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammeräte des Kammervorstandes (§ 81 Abs. 1 Z 5). Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 85 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurienversammlung § 79 Abs. 5 sinngemäß. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammeräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Der Kurienversammlung der angestellten Ärzte obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, wobei Verhandlungs- und Abschlußbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere

1. bis 2. ...
3. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
4. bis 6. ...

(4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte, insbesondere

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten (§ 66 Abs. 2 Z 11),
4. bis 6. ...
7. die Einrichtung eines ärztlichen Notdienstes,
8. ...
9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
10. und 11. ...

§ 85. (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens zweimal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmannfunktion ein.

(3) Der Kurienversammlung der angestellten Ärzte obliegen im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte und unbeschadet § 81 Abs. 6 letzter Satz nachfolgende Aufgaben, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:

1. bis 2. ...
3. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß den §§ 32 und 35,
4. bis 6. ...

(4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte und unbeschadet § 81 Abs. 6 letzter Satz nachfolgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 66 Abs. 2 Z 11),
4. bis 6. ...
7. die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
8. ...
9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33,
10. und 11. ...

§ 85. (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft zumindest viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmannfunktion ein.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen (§ 83 Abs. 2).

(3) Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird auch dem Stellvertreter das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über Nachwahlen und Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

Präsidialausschuß

§ 86. (1) Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, den Kurienobmännern und dem Finanzreferenten. Er wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidialausschuß obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Vollversammlung oder des Vorstandes,
2. die Koordinierung im Falle eines Präsidentenvetos gemäß § 83 Abs. 4,
3. die Koordinierung von Kurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Kurie wesentlich berühren,
4. die Beschlusffassung in Personalangelegenheiten.

(3) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Recht, in Angelegenheiten, die die Interessen einer anderen Kurie berühren könnten, den Präsidialausschuß zu befassen (Abs. 2 Z 3).

(4) Der Präsident hat binnen kürzestmöglicher Zeit, im Falle eines Vetos gemäß § 83 Abs. 4 oder einer Befassung gemäß Abs. 3 längstens innerhalb von vier Wochen, den Präsidialausschuß einzuberufen. Der Präsident hat darauf hinzuwirken, daß ein gemeinsamer Standpunkt der betroffenen Kurienversammlungen erreicht wird.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen (§ 83 Abs. 2).

(3) Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird bei den Stellvertretern das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über Nachwahlen und Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

Präsidium

§ 86. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidium obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie
2. die Beschlusffassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(4) Hinsichtlich der Beschlusffassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidiums sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.

(5) Der Präsidialausschuß entscheidet über den Abschluß und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Be-soldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidialausschuss ist § 79 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidialausschusses sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 121. (1) bis (7) ...

(8) Dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem geschäftsführenden Vizepräsidenten, steht die Hälfte des auf die von ihm vertretene Landesärztekammer fallenden Stimmgewichtes zu. Die zweite Hälfte des auf die jeweilige Landesärztekammer fallenden Stimmgewichtes wird auf die Landeskurienobmänner im Verhältnis der von ihnen vertretenen Kurienmitglieder aufgeteilt. Das auf die Landeskurienobmänner entfallende Stimmgewicht wird von diesen selbst ausgeübt. Kurienobmännern einer Ärztekammer, die auf Grund dieser Berechnung über keine Stimme in der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer verfügen, ist zusätzlich eine Stimme zu gewähren.

(9) Der Wertung des Stimmengewichtes der Vertretungen der einzelnen Ärztekammern sind jene Zahlen zugrunde zu legen, die aus der von der Österreichischen Ärztekammer zu führenden Ärzteliste am Tag der Beschlussfassung ersichtlich sind.

(10) Die Obmänner der Bundessektionen (§ 129) sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(11) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidialausschuß (§ 128) besorgt werden.

§ 122. Der Vollversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und des stellvertretenden Finanzreferenten,
2. bis 7. ...

§ 121. (1) bis (7) ...

(8) Dem Präsidenten steht die Hälfte des auf die von ihm vertretene Ärztekammer fallenden Stimmgewichtes zu. Ist der Präsident verhindert, so wird er von einem Vizepräsidenten seiner Ärztekammer in der Reihenfolge vertreten, die die Satzung der jeweiligen Ärztekammer bestimmt. Die zweite Hälfte des auf die jeweilige Ärztekammer fallenden Stimmgewichtes wird auf die Landeskurienobmänner im Verhältnis der von ihnen vertretenen Kurienmitglieder aufgeteilt. Ist der Kurienobmann verhindert, so wird er von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge gemäß § 85 Abs. 1 vertreten.

(9) Der Wertung des Stimmengewichtes der Vertretungen der einzelnen Ärztekammern sind jene Zahlen zugrunde zu legen, die aus der von der Österreichischen Ärztekammer zu führenden Ärzteliste am siebten Tag vor dem Tag der Beschlussfassung ersichtlich sind.

(10) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidium (§ 128) besorgt werden.

§ 122. Der Vollversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und des stellvertretenden Finanzreferenten, jeweils aus dem Kreis der Präsidenten der Ärztekammern,
2. bis 7. ...

§ 123. (1) Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer, den Präsidenten der Landesärztekammern sowie den Bundeskurienvörmännern und ihren Stellvertretern. Im Falle seiner Verhinderung ist der Präsident einer Landesärztekammer berechtigt, aus dem Kreis der Vizepräsidenten einen Stellvertreter namhaft zu machen. Die Obmänner der Bundessektionen (§ 129) sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn ein Beschuß nicht stimmeinhellig gefaßt wurde, hat jedes Mitglied bis zum Schluß der Sitzung das Recht, die Vorlage der behandelten Angelegenheit an die nächste Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer zur endgültigen Entscheidung zu verlangen. Dieses Verlangen kann das Mitglied, das das Verlangen zur Vorlage an die Vollversammlung gestellt hat, bis zur Aufnahme der Beratungen durch die Vollversammlung zurückziehen.

(3) Dem Vorstand obliegt

1. die Einsetzung beratender Ausschüsse,
2. die Bestellung von Referenten,
3. die Verwaltung des Vermögens der Österreichischen Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds und des aus den Bundeskurienvumlagen gemäß § 132 Abs. 2 gebildeten Vermögens,
4. die Durchführung der der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 118 und nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

§ 123. (1) Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer besteht aus den Präsidenten der Ärztekammern sowie den Bundeskurienvörmännern und ihren bei den Stellvertretern. Im Falle seiner Verhinderung ist der Präsident einer Ärztekammer berechtigt, aus dem Kreis seiner Vizepräsidenten einen Stellvertreter namhaft zu machen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 118 dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:

1. Angelegenheiten, die den Kooperationsbereich im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, sowie
2. die Erstattung einer koordinierenden Empfehlung in Kurienangelegenheiten, die der Präsident gemäß § 125 Abs. 7 vorlegt.

Der Vorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(4) Hinsichtlich der Einberufung des Vorstandes und der Besorgung von dringenden Geschäften des Vorstandes ist § 81 Abs. 3 und 7, hinsichtlich der Protokollführung § 79 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 125. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes, insbesondere durch Koordinierung der Bundeskurien, zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundeskurien, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Ärztekammer. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 118 Abs. 2 Z 18) gemeinsam mit der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte bzw. der Bundeskurie der Zahnärzte.

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Finanzreferent und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Präsidenten der Landesärztekammern in je einem Wahlgang für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierbei sind der Präsident, der Finanzreferent und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Vizepräsidenten nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Präsidenten, des Finanzreferenten und dessen Stellvertreter keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(3) Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Kammer, die eine finanzielle Angelegenheit betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen.

(4) Der Vorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Aufgaben mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(5) Der Vorstand ist mindestens sechsmal pro Jahr einzuberufen. Hinsichtlich der Besorgung von dringenden Geschäften ist § 81 Abs. 8, hinsichtlich der Protokollführung § 79 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 125. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes, insbesondere durch Koordinierung der Bundeskurien, zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundeskurien, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Der Präsident, ein Vizepräsident sowie der Finanzreferent und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Präsidenten der Ärztekammern in je einem Wahlgang für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierbei sind der Präsident, ein Vizepräsident, der Finanzreferent und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Präsidenten, des zu wählenden Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und dessen Stellvertreters keine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(3) Die Obmänner der Bundeskurien sind Vizepräsidenten.

(4) Geschäftsstücke der Bundeskurien sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschuß der Bundeskurie die Kurienkompetenzen übersteigt, rechtswidrig zustandegekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage das Verfahren nach Abs. 5 oder 6 eingeleitet wird.

(5) Bei ausschließlich für die Kurie wirksamen, grundsätzlichen und autonomen Bundeskurienbeschlüssen, mit Ausnahme von Beschlüssen, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen, kann der Präsident den Beschuß durch Veto mit der Wirkung aussetzen, dass die Angelegenheit nochmals in der Bundeskurie zu beraten ist. Beharrt die Bundeskurie auf ihrem Beschuß, so hat sie auf Verlangen des Präsidenten eine Abstimmung unter den Mitgliedern der betreffenden Kurien aller Landesärztekammern mit der Wirkung durchzuführen, daß der beeinspruchte Beschuß vor Zustimmung der betreffenden Landeskurienmitglieder nicht wirksam werden kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beschuß in allen betreffenden Landeskurien die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

(6) Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen einer anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschuß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß (§ 128) zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten.

(7) Dem Präsidenten sind alle Bundeskurienbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschußfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(8) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Kurienversammlung bzw. welcher Kurienversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber.

(4) Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Österreichischen Ärztekammer, die eine finanzielle Angelegenheit betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen. Die Vertretung der Österreichischen Ärztekammer in Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, an denen diese beteiligt ist, erfolgt durch den Präsidenten auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe, wobei der Finanzreferent beratend beizuziehen ist. Sofern der Präsident und der Finanzreferent derselben Kurie angehören, muss zusätzlich zu diesen ein Mitglied der anderen Kurie beratend beigezogen werden.

(5) Geschäftsstücke der Bundeskurien sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschuß

1. die Kurienkompetenzen übersteigt,
2. rechtswidrig zustande gekommen ist oder
3. binnen zwei Wochen nach Vorlage das Verfahrens gemäß Abs. 6 eingeleitet wird.

(6) Dem Präsidenten sind alle Bundeskurienbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschußfassung vorzulegen. Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschuß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen. Der Präsident kann von seinem Recht innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(7) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Bundeskurie bzw. welcher Bundeskurie fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschußfassung in der Bundeskurie dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierende Empfehlung vorlegen.

(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten:

1. von dem von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten,

2. vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident nicht angehört,
3. vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Präsidenten einer Ärztekammer, der keine Funktion gemäß Z 1 bis 3 innehat, über.

(9) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in der Folge ihrer Wahl vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht zur Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Präsidenten der Landesärztekammern über.

(10) Endet die Funktion des Präsidenten, Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident einer Ärztekammer, so hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vor Ablauf der Funktionsdauer für die restliche Dauer erneut einen Präsidenten, Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten zu wählen. Endet die Funktion eines Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident einer Ärztekammer, so tritt an seine Stelle für die restliche Funktionsdauer der in der jeweiligen Ärztekammer folgende Präsident

(11) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

(9) Endet die Funktion des Präsidenten, des von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten, Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident einer Ärztekammer, so hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vor Ablauf der Funktionsdauer für die restliche Dauer erneut einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, den Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten zu wählen.

(10) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bundesministers für Gesundheit und Frauen das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

(11) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der Vizepräsident in der festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiter zu führen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Monaten ab Vertrauensentzug abgehalten werden. Wird auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Präsident der Ärztekammern die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(12) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Monaten ab Vertrauensentzug abgehalten werden. Wird auch dem oder den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Vizepräsidenten der an Lebensjahren älteste Präsident der Landesärztekammern. Die näheren Bestimmungen über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen und Nachbesetzungen sind in der Wahlordnung zu regeln.

§ 126. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter der Kurienversammlungen der Landesärztekammern bilden jeweils die Bundeskurie der angestellten Ärzte, der niedergelassenen Ärzte und der Zahnärzte. Die Bundeskurien werden erstmals vom Präsidenten einberufen. Jede Bundeskurie wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Bundeskurienobmann und dessen Stellvertreter. In der Bundeskurie der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbstständig ausübenden Arztes zum Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmannstellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. In der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte ist im Fall der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder approbierten Arztes zum Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmannstellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Wird bei der ersten Wahl des Bundeskurienobmannes oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(12) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien mit Antrags- aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.

(13) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

(14) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums ein und führt den Vorsitz.

§ 126. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter der Kurienversammlungen der Ärztekammern bilden jeweils die Bundeskurie der angestellten Ärzte und der niedergelassenen Ärzte. Die Bundeskurien werden erstmals in der Funktionsperiode vom Präsidenten einberufen. Jede Bundeskurie wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Bundeskurienobmann sowie zwei Stellvertreter. In der Bundeskurie der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbstständig ausübenden Arztes zum Bundeskurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Bundeskurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Abteilung oder einer anderen Organisationseinheit einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt zum zweiten Stellvertreter zu wählen. In der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder approbierten Arztes zum Bundeskurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Wird bei der ersten Wahl des Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(2) Die Bundeskurie ist beschlußfähig, wenn die Obmänner oder Stellvertreter von mindestens sechs Landeskurien anwesend sind. Beschlüsse auf Vorlage einer Kurienangelegenheit bei der Vollversammlung oder beim Vorstand der Österreichischen Ärztekammer sowie Beschlüsse, mit denen dem Bundeskurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 127 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen ist für Beschlüsse der Bundeskurie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurie auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Österreichischen Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Der Bundeskurie der angestellten Ärzte obliegt, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der angestellten Ärzte berührt sind, die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere

1. bis 5. ...

(4) Der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte obliegt, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der niedergelassenen Ärzte berührt sind, die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte. Dazu zählen insbesondere

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der niedergelassenen Ärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten (§ 118 Abs. 2 Z 18),

2. bis 10. ...

(2) Die Bundeskurie ist beschlußfähig, wenn die Obmänner oder zumindest ein Stellvertreter von mindestens sechs Landeskurien anwesend sind. Beschlüsse, mit denen dem Bundeskurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 127 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen ist für Beschlüsse der Bundeskurie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurie auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Österreichischen Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Der Bundeskurie der angestellten Ärzte obliegen, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der angestellten Ärzte berührt sind, im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte und unbeschadet § 123 Abs. 4 nachfolgende Aufgaben, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:

1. bis 5. ...

(4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der niedergelassenen Ärzte berührt sind, im Sinne der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte und unbeschadet § 123 Abs. 4 nachfolgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der niedergelassenen Ärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 118 Abs. 2 Z 18),

2. bis 10. ...

(5) Der Bundeskurator der Zahnärzte obliegt, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der Zahnärzte berührt sind, die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Zahnärzte, wobei in den Belangen der angestellten Zahnärzte die Verhandlungs- und Abschlußbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der niedergelassenen Zahnärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten (§ 118 Abs. 2 Z 18),
2. der Abschluß und die Lösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Zahnärzte zu den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge,
3. die Erlassung von Honorarrichtlinien für privatzahnärztliche Leistungen,
4. die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Verordnung zur Qualitätssicherung der zahnärztlichen Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte,
5. die Erlassung von Richtlinien in den im § 84 Abs. 5 Z 10 bis 12 genannten Angelegenheiten,
6. die Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten, die von einer Ärztekammer in den Bundesländern oder von der Österreichischen Ärztekammer an die Bundeskurator der Zahnärzte herangetragen werden,
7. die Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
8. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Österreichischen Ärztekammer,
9. die Erstattung eines Jahresberichtes an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
10. die Mitwirkung bei den Einrichtungen der medizinischen Universitäten zur fachlichen Fortbildung der Zahnärzte,
11. die Festsetzung einer Bundeskurienumlage zur Bestreitung der kurien-spezifischen Maßnahmen der Bundeskurator (§ 132 Abs. 2),
12. die Bestellung von Referenten für bestimmte Bundeskurienaufgaben,
13. die Vertretung der österreichischen Zahnärzteschaft gegenüber ausländischen zahnärztlichen Berufsorganisationen auch hinsichtlich der Beratung von Berufsfragen.

(5) Bei Abstimmungen in den Bundeskuren stehen den Vertretern der einzelnen Landeskurienversammlungen zumindest zwei Stimmen zu. Das Stimmengewicht der Vertreter der einzelnen Landeskurienversammlungen erhöht sich

1. auf drei Stimmen bei 300 bis 599 Kurienangehörigen,
2. auf vier Stimmen bei 600 bis 899 Kurienangehörigen usw.

(6) Bei Abstimmungen in den Bundeskurien stehen den Vertretern der einzelnen Landeskurienversammlungen zumindest zwei Stimmen zu. Das Stimmengewicht der Vertreter der einzelnen Landeskurienversammlungen erhöht sich

1. auf drei Stimmen bei 300 bis 599 Kurienangehörigen,
2. auf vier Stimmen bei 600 bis 899 Kurienangehörigen usw.

(7) Die der Landeskurienversammlung der angestellten Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der von der Landeskurienversammlung vertretenen Turnusärzte zur Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen, ihren Beruf ausschließlich selbstständig ausübenden angestellten Ärzte auf den Landeskurienvobmann und seinen Stellvertreter verteilt werden. Die der Landeskurienversammlung der niedergelassenen Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte zur Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen Fachärzte auf den Landeskurienvobmann und seinen Stellvertreter verteilt werden.

(8) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.

§ 127. (1) Dem Bundeskurienvobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte der Bundeskurie. Er beruft mindestens zweimal im Jahr die Bundeskurie ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Bundeskurienvobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Bundeskurie in die Obmannfunktionen ein.

(2) und (3) ...

(6) Die der Landeskurienversammlung der angestellten Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der von der Landeskurienversammlung vertretenen Turnusärzte zur Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen, ihren Beruf ausschließlich selbstständig ausübenden angestellten Ärzte auf den Landeskurienvobmann und seinen ersten Stellvertreter verteilt werden. Die der Landeskurienversammlung der niedergelassenen Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte zur Anzahl der von der Landeskurienversammlung vertretenen Fachärzte auf den Landeskurienvobmann und seinen ersten Stellvertreter verteilt werden.

(7) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.

Bundeskurienvobmann und Stellvertreter

§ 127. (1) Dem Bundeskurienvobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte der Bundeskurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die Bundeskurie ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Bundeskurienvobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Bundeskurie in die Obmannfunktionen ein.

(2) und (3) ...

Präsidialausschuß

§ 128. (1) Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer, den Bundeskurienobmännern und dem Finanzreferenten und wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidialausschuß obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Vollversammlung oder des Vorstandes,
2. die Entscheidung im Falle eines Präsidentenvetos gemäß § 125 Abs. 6,
3. die Koordinierung von Bundeskurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Bundeskurie wesentlich berühren,
4. die Beschußfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Recht, in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 3 den Präsidialausschuß zu befassen.

(4) Der Präsident hat binnen kürzestmöglicher Zeit, im Falle eines Vetos gemäß § 125 Abs. 6 oder einer Befassung gemäß Abs. 3 längstens innerhalb von vier Wochen, den Präsidialausschuß einzuberufen. Der Präsident hat darauf hinzuwirken, daß ein gemeinsamer Standpunkt der betroffenen Bundeskurien erreicht wird.

(5) Der Präsidialausschuß entscheidet über den Abschluß und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(6) Für die gültige Beschlussfassung im Präsidialausschuss ist die Stimmabgabe von mindestens vier Mitgliedern des Präsidialausschusses erforderlich. Der Präsidialausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Bei Stimmenübereinstimmung hat der Präsident das Dirimierungsrecht. Beschlüsse in Personalangelegenheiten sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vorzulegen. Alle anderen Beschlüsse sind vom Präsidenten ohne Verzug dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Präsidium

§ 128. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidium obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes sowie
2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluß und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(4) Für die gültige Beschlussfassung im Präsidium ist die Stimmabgabe von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums erforderlich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Dirimierungsrecht. Beschlüsse in Personalangelegenheiten sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vorzulegen. Alle anderen Beschlüsse sind vom Präsidenten ohne Verzug dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 128a. (1) bis (3) ...

- (4) Der Ausbildungskommission obliegt
1. ...
 2. die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß §§ 5a Z 3, 19a Z 3 und 39 Abs. 2,
 3. bis 4.
 - (5) bis (7) ...

§ 129. (1) Zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzteschaft können Bundessektionen für die Turnusärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie für die Fachärzte (§ 1 Z 2) errichtet werden. Ebenso können im Rahmen der Bundessektion Fachärzte jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Gruppen von Sonderfächern gebildet werden.

(2) Die Aufgaben der Bundessektionen bestehen in der Beratung der Organe der Österreichischen Ärztekammer sowie in der Erstattung von Gutachten an diese Organe in allen Angelegenheiten, die die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der betreffenden Ärzte berühren, insbesondere auch in den Angelegenheiten der Qualitätssicherung.

(3) Mitglieder der Bundessektionen sind die Sektionsobmänner der jeweiligen Landessektionen. Mitglieder der Bundessektion Fachärzte sind außerdem die Bundesfachgruppenobmänner. Die Ärztekammern haben, sofern bei ihnen entsprechende Fachgruppen eingerichtet sind, in jede Bundesfachgruppe aus dem Kreis der Fachärzte eines Sonderfaches je ein Mitglied zu entsenden.

(4) Die Mitglieder einer jeden Bundessektion wählen in gesonderten Wahlgängen je aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Obmann der Bundessektion und einen oder mehrere Stellvertreter. In gleicher Weise ist bei der Bildung der zusammengefassten Bundesfachgruppen vorzugehen. Wird bei der ersten Wahl des Obmannes der Bundessektion oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl

§ 128a. (1) bis (3) ...

- (4) Der Ausbildungskommission obliegt
1. ...
 2. die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß §§ 5a Z 3 und 39 Abs. 2,
 3. bis 4.
 - (5) bis (7) ...

§ 129. (1) Zur medizinisch-fachlichen Beratung der Organe der Österreichischen Ärztekammer sowie zur Erstattung von medizinisch-fachlichen Gutachten an diese Organe, insbesondere auch in den Angelegenheiten der Qualitätssicherung, können Bundessektionen für die Turnusärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie für die Fachärzte errichtet werden. Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte können zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern gebildet werden.

(2) Mitglieder der Bundessektionen sind die Sektionsobmänner der jeweiligen Landessektionen. Mitglieder der Bundessektion Fachärzte sind außerdem die Bundesfachgruppenobmänner. Die Ärztekammern haben, sofern bei ihnen entsprechende Fachgruppen eingerichtet sind, in jede Bundesfachgruppe aus dem Kreis der Fachärzte eines Sonderfaches je ein Mitglied zu entsenden.

(3) Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für jede Bundessektion einen Obmann. Der zu wählende Obmann und der zu wählende Stellvertreter der Bundessektion Fachärzte dürfen nicht derselben Bundeskurie angehören.

(4) Nähere Vorschriften über die Bildung von Bundessektionen und Bundesfachgruppen bei der Österreichischen Ärztekammer sind durch die Satzung zu erlassen. In der Satzung ist insbesondere zu regeln:

1. der organisatorische Aufbau, die Bildung der Delegiertenversammlungen und das Stimmengewicht der Delegierten der einzelnen Ärztekammern,
2. die Zahl der Stellvertreter des Obmannes der Bundessektionen Turnusärzte sowie Ärzte für Allgemeinmedizin und der Bundesfachgruppen,
3. die Aufgabenkreise der Bundessektionen und der Bundesfachgruppen,
4. die Wahl der Organe sowie

von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(5) Nähere Vorschriften über die Bildung von Bundessektionen und Bundesfachgruppen bei der Österreichischen Ärztekammer sind durch die Satzung zu erlassen. In der Satzung ist insbesondere zu regeln

1. der organisatorische Aufbau, die Bildung der Delegiertenversammlungen und das Stimmengewicht der Delegierten der einzelnen Ärztekammern,
2. die Zahl der Stellvertreter des Obmannes der Bundessektionen und Bundesfachgruppen,
3. die Aufgabenkreise der Bundessektionen und der Bundesfachgruppen,
4. die Wahl der Organe,
5. die Deckung der Kosten.

§ 132. (1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der der Österreichischen Ärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, hebt die Österreichische Ärztekammer von den Landesärztekammern Kammerumlagen ein. Die notwendigen Kosten aus der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer sind von den Landesärztekammern im Verhältnis der Anzahl der bei ihnen gemeldeten Kammerangehörigen zu tragen. Bei der Festsetzung der Kammerumlage ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.

(2) bis (4) ...

(5) Für Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

§ 208. (1) bis (3) ...

5. die Deckung der Kosten.

§ 132. (1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der der Österreichischen Ärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, hebt die Österreichische Ärztekammer von den Landesärztekammern Kammerumlagen ein. Die notwendigen Kosten aus der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer sind von den Landesärztekammern im Verhältnis der Anzahl der bei ihnen gemeldeten Kammerangehörigen zu tragen. Bei der Festsetzung der Kammerumlage ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.

(2) bis (4) ...

(5) Für Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. Rückständige Kammerumlagen können nach Ausstellung eines Rückstandsausweises durch den Präsidenten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingebbracht werden. Für rückständige Kammerumlagen kann die Umlagenordnung die Einhebung von Verzugszinsen vorsehen. Die Verzugszinsen können bis zu 8 vH p.a. betragen.

§ 208. (1) bis (3) ...

(4) Einrichtungen, deren Träger keinen Antrag gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1987 geändert werden, BGBI. Nr. 461/1992, oder einen solchen verspätet gestellt haben, gelten, sofern sie bis 31. März 2006 die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 9 Abs. 1 beantragen, für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin hinsichtlich jener Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer solchen Einrichtung in einem im Zeitraum 1. Jänner 1995 bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens gelegenen Zeitraum standen oder stehen und zugleich in die Ärzteliste als Turnusärzte eingetragen waren oder sind. Die Ausbildung in einer solchen Einrichtung darf bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens im Umfang zum Zeitpunkt des 1. Juli 2005 erfolgen.

§ 222. (1) Die Konstituierung der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ***/2005 hat bis spätestens zum Ablauf der zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2005 bestehenden Funktionsperiode zu erfolgen. Die Konstituierung der Organe der Österreichischen Ärztekammer erfolgt nach Konstituierung der Organe in allen Ärztekammern in den Bundesländern, spätestens bis 31. Juli 2007.

(2) Ab 1. Jänner 2006 bis zur Konstituierung der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer gemäß Abs. 1 verbleiben die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden ärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer in ihren Funktionen.

(3) Mit 1. Jänner 2006 scheiden die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden zahnärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer und aus diesen Funktionen aus.

§ 223. (1) Allfällige, aufgrund eines im Zeitraum 1. August 2005 bis 30. November 2006 gefassten Beschlusses auf Auflösung der Vollversammlung gemäß § 79 Abs. 6 notwendige, vorzeitige Wahlen in die Vollversammlung einer Ärztekammer in einem Bundesland sind mit der Maßgabe vorzubereiten und durchzuführen, dass

1. der Beschluss der Vollversammlung auf Anordnung der Wahlen frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Beschlusses gemäß § 79 Abs. 6 zu erfolgen hat und
2. die Funktionsperiode der neu gewählten Kammerräte und Organe zu jedem Zeitpunkt endet, zu dem die zum Zeitpunkt des 1. August 2005 bestehende Funktionsperiode ohne Beschlussfassung gemäß § 79 Abs. 6 geendet hätte.

(2) Die Ärztekammern in den Bundesländern haben einen gefassten Beschlusses auf Auflösung der Vollversammlung gemäß Abs. 1 im Wege der Österreichischen Ärztekammer der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen, nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

§ 225. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.